



Südtiroler Volksbank

Satzung, Ausgabe 9. April 2016

**Vorschlag zur Abänderung an die Mitgliederversammlung (25) 26. November 2016
(vom Verwaltungsrat 15.07.2016 beschlossen)**

<p>Abschnitt I Gründung der Gesellschaft</p>	<p>Abschnitt I Gründung der Gesellschaft</p>
<p>Art. 1 Bezeichnung</p> <p>1 Banca Popolare dell'Alto Adige Società cooperativa per azioni (in deutscher Sprache: Südtiroler Volksbank Genossenschaft auf Aktien) ist gegründet.</p>	<p>Art. 1 Bezeichnung</p> <p>1 Banca Popolare dell'Alto Adige Società cooperativa per azioni Società per azioni (in deutscher Sprache: Südtiroler Volksbank Aktiengesellschaft) ist gegründet; die Rechtsform der Gesellschaft ist durch Umwandlung der vorbestehenden „Genossenschaft auf Aktien“ von der außerordentlichen Hauptversammlung am [(25) 26. November 2016], in Anwendung des Testo Unico Bancario, Art. 29, Abs. 2-ter, beschlossen worden.</p>
<p>2 Die Gesellschaft ist durch diese Satzung und durch die gesetzlichen Bestimmungen geregelt. 2-bis Die Gesellschaft unterliegt der aufsichtsrechtlichen Überwachung gemäß den Bestimmungen aus dem Testo Unico Bancario. Die Satzung der Gesellschaft unterliegt dem Feststellungsverfahren der Banca d'Italia.</p>	<p>2 Die Gesellschaft ist durch diese Satzung und durch die gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Die Gesellschaft unterliegt der aufsichtsbehördlichen Überwachung gemäß den Bestimmungen aus dem Testo Unico Bancario. Die Satzung der Gesellschaft unterliegt dem Feststellungsverfahren der Banca d'Italia.</p>
<p>3 Die Gesellschaft kann in Ausübung ihrer Tätigkeit, zuzüglich zu den herkömmlichen Bezeichnungen, allein und/oder in gekürzter Form, als traditionelle Kennzeichen von lokaler Bedeutung auch "Banca Popolare di Marostica" verwenden.</p>	<p>3 Die Gesellschaft kann in Ausübung ihrer Tätigkeit, zuzüglich zu den herkömmlichen Bezeichnungen, allein und/oder in gekürzter Form, als traditionelle Kennzeichen von lokaler Bedeutung auch "Banca Popolare di Marostica" verwenden.</p>
<p>Art. 2 Gegenstand</p>	<p>Art. 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens</p>
<p>1 Zweck des Unternehmens ist es, gemäß den Grundsätzen der Wechselseitigkeit und des Volkskredits, Spargelder aufzunehmen und das Kreditgeschäft zu betreiben, sowohl mit den Mitgliedern der Gesellschaft als auch mit Nichtmitgliedern.</p>	<p>1 Gegenstand des Unternehmens ist das Einlagen- und Kreditgeschäft in seinen unterschiedlichen Formen.</p>
<p>2 Zu dieser Zweckbestimmung gilt das besondere Interesse der Gesellschaft dem Einzugsgebiet ihres Vertriebsnetzes und dabei vorzugsweise den Klein- und Mittelbetrieben und den Genossenschaften. Im Einklang mit ihrem institutionellen Auftrag, kann die Gesellschaft ihren Mitgliederkunden Begünstigungen für gezielte Dienstleistungen einräumen.</p>	<p>2 Dabei gilt das besondere Interesse der Gesellschaft der Entwicklung des Einzugsgebiets Ihres Vertriebsnetzes.</p>
<p>3 Die Gesellschaft kann alle Bankgeschäfte, Finanzdienste und Mobilvermittlungen ausüben. Dies schließt die Betreibung von Geschäftszweigen mit ein, die in die Begünstigung der gegenseitigen Anerkennung fallen. Die Gesellschaft kann zudem alle übrigen Geschäfte und Maßnahmen besorgen die zweckdienlich sind oder jedenfalls mit der Ausübung ihres Gegenstands in Zusammenhang stehen.</p>	<p>3 Die Gesellschaft kann, unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften, alle Bank-, Finanz- und Wertpapiergeschäfte und -dienstleistungen durchführen, einschließlich aller Tätigkeiten im Rahmen der aufsichtsbehördlich vorgesehenen gegenseitigen Anerkennung, sowie jedes andere Geschäft das dem Unternehmenszweck dienlich erscheint oder jedenfalls mit ihm verbunden ist.</p>
<p>4 Zur Verwirklichung ihres Gegenstandes kann die Gesellschaft Interessensvereinen und Verbänden beitreten und im In- und Ausland Unternehmensverträge abschließen.</p>	<p>4 Die Gesellschaft kann, zur Erfüllung ihres institutionellen Zwecks, Vereinigungen und Konsortien beitreten und in Italien und im Ausland Unternehmensverträge abschließen.</p>
<p>Art. 3 Sitz und Niederlassungen</p>	<p>Art. 3 Rechtssitz und Niederlassungen</p>
<p>1 La Società ha sede legale e direzione generale nel comune di Bolzano.</p>	<p>1 Die Gesellschaft hat Rechtssitz und Generaldirektion in Bozen.</p>



Essa può, con le autorizzazioni prescritte, istituire, trasferire e sopprimere dipendenze e uffici di rappresentanza in Italia e all'estero.	Sie kann, mit den erforderlichen Genehmigungen, Zweigstellen und Vertretungen im In- und Ausland errichten, verlegen und auflassen.
Art. 4 Dauer	Art. 4 Dauer
1 Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2100 festgesetzt und kann verlängert werden.	1 Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2100 festgelegt und kann verlängert werden.

Titolo II Gesellschaftsvermögen	Titolo II Gesellschaftskapital und Aktien
Art. 5 Gesellschaftsvermögen	Art. 5 geltend: abgeschafft.
<p>1 Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Gesellschaftskapital; b) der gesetzlichen Rücklage; c) der Rücklage aus Aktienaufpreis; d) der Rücklage zum Erwerb eigener Aktien; e) jeder anderen Rücklage, die sich aus dem Reingewinn des Geschäftsjahrs oder in Anwendung der internationalen Rechnungslegungsvorschriften ergibt. 	
Art. 6 Gesellschaftskapital	Art. 5 Capitale sociale
<p>1 Das Gesellschaftskapital ist veränderlich und besteht aus Aktien im Nennwert von je vier Euro, die unbeschränkt ausgegeben werden können.</p> <p style="text-align: right;">Übertragen von Art. 7, Abs. 1</p> <p style="text-align: right;">übertragen von Art. 7, Abs. 2</p>	<p>1 Das gezeichnete und eingezahlte Gesellschaftskapital beträgt [199.439.716] Euro und ist in [49.859.929] auf den Inhaber lautende Stammaktien unterteilt.</p> <p>2 Die Aktien sind nicht teilbar; Eintragungen auf mehrere Namen sind nicht zulässig. Bei Aktiengemeinschaft müssen die Rechte der Miteigentümer durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden. Ist der gemeinsame Vertreter nicht bestellt oder der Gesellschaft nicht mitgeteilt worden, sind die von ihr an einen der Miteigentümer erfolgten Mitteilungen und Erklärungen, allen anderen gegenüber wirksam.</p> <p>3 Die Aktien werden vorschriftsgemäß in elektronischer Sammelverwaltung geführt.</p> <p>4 Mit Änderung der Satzung können Kategorien von Aktien mit unterschiedlichen Rechten geschaffen werden.</p>
übertragen von Art. 8, Abs. 2 und Abs.3	<p>5 Die außerordentliche Hauptversammlung kann, mit Änderung der Satzung, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, die Erhöhung des Gesellschaftskapitals beschließen und, auf begründeten Antrag des Verwaltungsrats hin, das Bezugsrecht ausschließen oder einschränken. Die außerordentliche Hauptversammlung kann die Ausgabe von in Aktien der Gesellschaft wandelbare Anleihen beschließen.</p> <p>6 Die außerordentliche Hauptversammlung kann, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, eine Gewinnausschüttung an das Personal der Gesellschaft beschließen.</p>



<p>2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2015 hat dem Verwaltungsrat die Befugnis übertragen, gemäß Art. 2443 und 2420-ter Zivilgesetzbuch folgende Kapitaltransaktionen innerhalb 23.02.2020 zu beschließen und umzusetzen:</p> <p>i) eine stückelbare Kapitalerhöhung gegen Entgelt um bis zu 20 Millionen Euro Nominalwert, durch Ausgabe von bis zu 5 Millionen Stammaktien zu je 4 Euro Nominalwert mit Bezugsrecht für Aktionäre und Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Südtiroler Volksbank;</p> <p>ii) eine einmalige oder wiederholte Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsanleihen, zum Gegenwert von insgesamt bis zu 100 Millionen Euro mit Bezugsrecht für Aktionäre und Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Südtiroler Volksbank und die stückelbare Erhöhung des Gesellschaftskapitals zur Bedienung der Umwandlung.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist des Weiteren beauftragt, die Durchführungsbestimmungen zu Punkt (i) und (ii) in diesem Absatz 2 zu erlassen, und im Allgemeinen jede erforderliche oder nützlich erachtete Handlung zur Umsetzung dieser Beschlussfassung der Versammlung zu entscheiden und zu bewirken.</p>	<p>7 Die außerordentliche Hauptversammlung vom 23. Februar 2015 hat dem Verwaltungsrat die Befugnis übertragen, gemäß Art. 2420-ter Codice Civile innerhalb 23.02.2020 zu beschließen und umzusetzen:</p> <p>i) eine einmalige oder wiederholte Ausgabe von Anleihen und/oder Optionsanleihen, zum Gegenwert von insgesamt bis zu 100 (einhundert) Millionen Euro, wandelbar in Stammaktien der Gesellschaft, mit Bezugsrecht für Aktionäre und Inhaber von Wandelanleihen der Südtiroler Volksbank sowie die, aus der Bedienung der Umwandlung sich ergebende stückelbare Erhöhung des Gesellschaftskapitals.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist des Weiteren beauftragt, die Durchführungsbestimmungen zu Punkt (i) und (ii) dieses Abs. 7 zu erlassen, und im Allgemeinen jede erforderliche oder nützlich erachtete Handlung zur Umsetzung dieser Beschlussfassung der Versammlung zu entscheiden und zu bewirken.</p>
<p>3 Am 23. Februar 2015 hat die außerordentliche Mitgliederversammlung das Fusionsprojekt zur Übernahme der Banca Popolare di Marostica bewilligt und dazu eine stückelbare Erhöhung des Gesellschaftskapitals um bis zu 3.188.316 Millionen Euro Nominalwert beschlossen; die Erhöhung des Gesellschaftskapitals ist innerhalb 31.12.2018 durch unentgeltliche Ausgabe von bis zu 797.079 Stammaktien zu je 4 Euro Nominalwert durchzuführen, die im Verhältnis von 0,117 Aktien für jede aus dem Tauschverhältnis zugewiesene Südtiroler Volksbank-Aktie jenen Aktionären zusteht, die diese für die Dauer von 36 Monaten ab Inkrafttreten der Fusion halten und in den ersten 12 Monaten auch nicht eine aus dem Tausch bezogene Aktie verkauft haben („Treuebonus“ und „Voraussetzung für die Zuteilung“). Gleichzeitig hat die Versammlung beschlossen, zur Deckung der bedingten Gratisausgabe, eine für den erforderlichen Zeitraum nicht verfügbare und nicht verteilbare Rücklage in Höhe des Nominalwerts der im Dienste des Treuebonus maximal emittierbaren Aktien, zu bilden. Die berechtigten Aktionäre erhalten, sofern sie die Voraussetzung für die Zuteilung erfüllen, unentgeltlich 0,117 Stammaktien mit vollem Dividendenanspruch für jede, aus dem Aktienumtausch bei Inkrafttreten der Fusion bezogene Aktie. Für die Zuteilung werden keine Ausgleichszinsen, Spesen oder Provisionen erhoben. Der Verwaltungsrat ist beauftragt für die Aktienbruchteile aus dem Zuteilungsverhältnis der Gratisaktien eine Ausgleichszahlung zum Ausgabepreis gemäß Art. 6, Absatz 1 und Art. 10, Absatz 1 der Satzung vorzunehmen und im Allgemeinen jede erforderliche oder nützlich erachtete Handlung zur Umsetzung dieser Beschlussfassung der Versammlung zu entscheiden und zu bewirken</p>	<p>8 Am 23. Februar 2015 hat die außerordentliche Hauptversammlung das Fusionsprojekt zur Übernahme der Banca Popolare di Marostica bewilligt und dazu eine stückelbare Erhöhung des Gesellschaftskapitals um bis zu 3.188.316 Millionen Euro Nominalwert beschlossen; die Erhöhung des Gesellschaftskapitals ist innerhalb 31.12.2018 durch unentgeltliche Ausgabe von bis zu 797.079 Stammaktien zu je 4 Euro Nominalwert durchzuführen, die im Verhältnis von 0,117 Aktien für jede aus dem Tauschverhältnis zugewiesene Südtiroler Volksbank-Aktie jenen Aktionären zusteht, die diese für die Dauer von 36 Monaten ab Inkrafttreten der Fusion halten und in den ersten 12 Monaten auch nicht eine aus dem Tausch bezogene Aktie verkauft haben („Treuebonus“ und „Voraussetzung für die Zuteilung“). Gleichzeitig hat die Versammlung beschlossen, zur Deckung der bedingten unentgeltlichen Ausgabe, eine für den erforderlichen Zeitraum nicht verfügbare und nicht verteilbare Rücklage in Höhe des Nominalwerts der im Dienste des Treuebonus maximal emittierbaren Aktien, zu bilden. Die berechtigten Aktionäre erhalten, sofern sie die Voraussetzung für die Zuteilung erfüllen, unentgeltlich 0,117 Stammaktien mit vollem Dividendenanspruch für jede, aus dem Aktienumtausch bei Inkrafttreten der Fusion bezogene Aktie. Für die Zuteilung werden keine Ausgleichszinsen, Spesen oder Provisionen erhoben.</p> <p>Die Hauptversammlung vom [(25) 26. November 2016] hat den Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Februar 2015 bestätigt.</p> <p>9 Der Verwaltungsrat ist nach Art. 2443 Codice Civile berechtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Beschluss der Hauptversammlung vom [(25) 26. November 2016], eine stückelbare nominelle Kapitalerhöhung nach Art. 2349 Abs. 1 Codice Civile, in Höhe von maximal 300.000,00 (dreihunderttausend/00) Euro, auch in Teilbeträgen zu beschließen, um nach geltender Vergütungspolitik, die auf Finanzinstrumente basierenden Vergütungspläne zu Gunsten des, für die Erreichung der Unternehmensziele, relevanten Personals der Südtiroler Volksbank zu bedienen. Hierfür hat die ordentliche Hauptversammlung vom [(25) 26. November 2016] die Bildung einer vinkulierten Rücklage in Höhe von 300.000 (dreihunderttausend) Euro beschlossen. Die nominelle Kapitalerhöhung wird über diese vinkulierte Rücklage zur</p>



	<p>Bedienung der Stock-Grant-Pläne 2016, 2017 und 2018, die von der ordentlichen Hauptversammlung für die entsprechenden Geschäftsjahre zu beschließen sind, durchgeführt. Die Aktien aus der nominellen Kapitalerhöhung werden mit regulärem Dividendenanrecht in Tranchen nach den Regeln des jeweils zur Anwendung kommenden Stock-Grant-Plans emittiert. Dem Verwaltungsrat sind alle Durchführungsbefugnisse zu diesem Art.5, Abs. 9 erteilt; dies schließt die Übertragung der Handlungsbefugnis an einzelne Ratsmitglieder mit ein. Insbesondere kann der Verwaltungsrat die Zuteilung und Ausgabe der neuen Aktien zur Bedienung der Stock-Grant-Pläne nach den Regeln des jeweils zur Anwendung kommenden Plans bestimmen und das Gesellschaftskapital demzufolge mit Anpassung des Art. 5, Abs. 1 der Satzung erhöhen. Ist der Durchführungszeitraum der, durch den jeweiligen Stock-Grant-Plan bedingten Kapitalerhöhung abgelaufen, gilt das Gesellschaftskapital um den entsprechenden Betrag erhöht.</p>
<p>Art. 7 Aktien der Gesellschaft, Merkmale</p> <p>1 Die Aktien der Gesellschaft sind Namensaktien und unteilbar, Eintragungen auf mehrere Namen sind nicht zulässig. Bei Miteigentum müssen die Rechte der Miteigentümer durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden. Ist der gemeinsame Vertreter nicht bestellt oder der Gesellschaft nicht mitgeteilt worden, sind die von ihr an einen der Miteigentümer erfolgten Mitteilungen und Erklärungen allen anderen gegenüber wirksam.</p>	<p>Art. 7 geltend: verschoben auf Art. 5, Abs. 2 und Abs. 3 im Vorschlag.</p>
<p>2 Die Aktien werden gemäß Vorschrift in elektronischer Sammelverwaltung geführt.</p>	
<p>Art. 8 Aktien der Gesellschaft, Ausgabe</p> <p>1 Die Ausgabe von Aktien für die Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäß Art. 16 ändert die Satzung nicht. Der Verwaltungsrat kann mit besonderem Beschluss für jedes bevorstehende Geschäftsjahr, unter Achtung der Gesellschaftsinteressen den Grenzwert, auch mit Rücksicht auf die Stückaktien pro Neuaufnahme, und die Art und Weise der Ausgabe festlegen.</p>	<p>Art. 8, Abs. 1 geltend: abgeschafft.</p>
<p>2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann zu den geltenden Bestimmungen Kapitalerhöhungen bei entsprechender Satzungsanmerkung beschließen und kann, auf begründetem Vorschlag des Verwaltungsrats, das Bezugsrecht ausschließen oder einschränken.</p>	<p>Art. 8, Abs. 2 geltend: verschoben auf Art. 5, Abs. 5 im Vorschlag.</p>
<p>3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht in Aktien der Gesellschaft beschließen.</p>	<p>Art. 8, Abs. 3 geltend: verschoben auf Art. 5, Abs. 5 im Vorschlag.</p>
<p>Art. 9 Aktion der Gesellschaft, Beschränkung der Haltung</p> <p>1 Niemand kann direkt oder indirekt Aktien der Gesellschaft für einen Kapitalanteil halten, der die gesetzliche Höchstgrenze überschreitet. Die Gesellschaft beanstandet die Verletzung des Verbots sobald sie die Überschreitung der Höchstgrenze feststellt. Die überschüssigen Aktien müssen innerhalb eines Jahres ab Beanstandung veräußert werden; nach Ablauf dieser Frist fallen die bis zur Veräußerung gereiften Vermögensrechte der Gesellschaft zu und werden den Rücklagen zugeordnet.</p>	<p>Art. 9 geltend: abgeschafft.</p>
<p>2 Für die Aufnahme als Mitglied muss die Haltung von mindestens einhundert Aktien der Gesellschaft nachgewiesen werden.</p>	



<p>3 Die im vorherigen Absatz 2 vorgesehene Aktienanzahl muss zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft beibehalten bleiben.</p>	
<p>Art. 10 Aktien der Gesellschaft, Preis</p> <p>1 Die Zeichnung bei Neuemission verpflichtet gemäß Art. 2528 ZGB das neue Mitglied zur Entrichtung des Nennwerts sowie des Aufpreises der jährlich, auf Vorschlag des Verwaltungsrats und nach Anhören des Aufsichtsrats, anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.</p>	<p>Art. 10 geltend: abgeschafft.</p>
<p>2 Wird die Neuemission im Laufe des Geschäftsjahrs gezeichnet, sind zudem die Ausgleichszinsen zu entrichten, die jährlich auf Vorschlag des Verwaltungsrats und nach Anhören des Aufsichtsrats anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.</p>	
<p>3 In den vom Art. 19, Abs. 2 vorgesehenen Fällen entsteht Anrecht auf Rückzahlung der Aktien, zum Nennwert gemäß Art. 6 zuzüglich Aufpreis aus der Rechnungslegung für das Jahr in welchem die Mitgliedschaft endet.</p> <p>3-bis Der Verwaltungsrat bestimmt, gemäß Gesetz und Satzung, den Rückzahlungspreis der Aktien bei Auflösung der Mitgliedschaft in den von Gesetz und Satzung vorgesehenen Fällen. Auch in Abweichung von weiteren diesbezüglichen Bestimmungen aus Satzung und Zivilgesetzbuch sowie aus anderen Gesetzesvorschriften und vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung, falls vorgesehen, kann der Verwaltungsrat, unter Anhören des Aufsichtsrats, bei Rücktritt, Ausschluss oder Ableben des Mitglieds, die Rückzahlung der Aktien ganz oder teilweise und ohne zeitliche Begrenzung einschränken oder aufschieben, so wie gemäß anwendbarem Aufsichtsrecht, vorgesehen. Die Beschlüsse zu Aufschub und Einschränkung der Rückzahlung berücksichtigen die Grundsätze der vorsichtigen Geschäftsführung in Übereinstimmung mit den, von Zeit zu Zeit geltenden Bestimmungen der Banca d'Italia und/oder der anderen zuständigen Aufsichtsbehörden. Die Vorschriften aus diesem Absatz finden auch auf die Rückzahlung anderer, der Kernkapitalquote (CET 1) anrechenbaren Eigenkapitalanteile Anwendung.</p>	
<p>Art. 6 Vorschlag: neu</p>	<p>Art. 6 Stimmrecht und Beschränkung</p> <p>1 Jede Aktie verleiht ein Stimmrecht, unbeschadet der Bestimmungen aus Art. 6, Abs. 2 der Satzung.</p> <p>2 Bis zum 26. März 2017 oder dem durch Gesetz anders festgesetzten Tag, kann kein Rechtsträger das Stimmrecht für die Aktienanzahl über fünf Prozent des Stammkapitals ausüben. Dabei kumuliert die Anzahl der vom Aktionär – natürliche oder juristische Person – gehaltenen Aktien mit den Aktien der von ihm direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften; nicht berücksichtigt werden die Aktien im Portfolio von Investmentfonds, die von kontrollierten Gesellschaften verwaltet werden. Der Umstand der Kontrolle liegt, auch jenseits einer entsprechenden Kapitalbeteiligung, in den von Art. 2359, Ab.1 und Abs. 2 Codice Civile vorgesehenen Fällen vor und von Kontrolle durch dominante Einflussnahme wird in den von Art. 23, Abs. 2 des Legislativdekrets Nr. 385 / 1993 (Testo Unico Bancario) vorgesehenen Fällen ausgegangen. Die Besitzquote umfasst auch die über Treuhänder oder vorgeschobene Personen gehaltenen Aktien und / oder die Aktien, deren Stimmrecht aus jedwelchem Grund auf eine andere Person übertragen worden ist.</p>



	<p>Bei Verstoß gegen die Bestimmungen aus diesem Abs. 2, ist der Beschluss der Hauptversammlung nach Art. 2377 Codice Civile anfechtbar, sofern die erforderliche Stimmenmehrheit ohne diesen Verstoß nicht erreicht worden wäre.</p> <p>3 Die Aktien, für die das Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann, zählen jedenfalls für die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung.</p>
<p>Art. 11 Aktien der Gesellschaft, Beschränkung der Verfügbarkeit</p> <p>1 Pfandbestellungen und andere Beschränkungen der Verfügbarkeit sind der Gesellschaft gegenüber, vorbehaltlich gesetzlicher Sonderregelung, erst ab Anmerkung im Mitgliederbuch wirksam.</p> <p>2 Die Aktien sind, wenn auch nicht hinterlegt, aufgrund des Gesellschaftsvertrags vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe an zugunsten der Gesellschaft, zur bevorzugten Sicherung jeder direkten oder indirekten, auch noch nicht feststehenden Forderung, die sie dem Mitglied gegenüber aus jedem Rechtsgrund nach unanfechtbarem Befinden des Verwaltungsrats geltend machen kann, gebunden. Bei schwerwiegendem Verzug des Mitglieds der Gesellschaft gegenüber, kann der Verwaltungsrat, unbeschadet anderer der Gesellschaft zustehender Schritte, das säumige Mitglied nach Aufforderung zur Erfüllung ausschließen und die Forderung der Gesellschaft, auch im Sinne des Art. 1252 ZGB und mit Wirksamkeit gegenüber Dritten, mit dem Gegenwert der Aktien aufrechnen; dabei wird der Gegenwert in Abweichung von Art. 2535 ZGB gemäß Art. 10 festgesetzt, bei gleichzeitiger Kraftloserklärung der aufgerechneten Aktien, oder mit Ankauf über den Fonds aus Art. 53.</p>	<p>Art. 11 geltend: mit Änderungen verschoben auf Art. 7, Abs. 2 und Abs. 3 im Vorschlag.</p>
<p>Art. 12 Aktien der Gesellschaft, Übertragung</p> <p>1 Bei Übertragung an ein Nichtmitglied, erwirbt der Übernehmer, unbeschadet der Bestimmung aus Art. 9, die Eigenschaft als Mitglied erst nachdem das Gesuch um Aufnahme als Mitglied gemäß Art. 15 und folg. angenommen worden ist. In Ermangelung kann der Übernehmer nur die verbrieften Vermögensrechte geltend machen.</p>	<p>Art. 7 Übertragung der Aktien und Beschränkung der Verfügbarkeit</p> <p>1 Unbeschadet einer gesetzlichen Einschränkung, sofern gegeben, sind die Aktien zu den jeweils geltenden Bestimmungen, aus jedwelchem Rechtsgrund, zwischen Lebenden und in der Rechtsnachfolge von Todes wegen, frei übertragbar.</p> <p>2 Kommt der Aktionär seinen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber nicht nach, kann diese die Zwangsvollstreckung der Aktien beantragen.</p> <p>3 Die Begründung von dinglichen Rechten auf Aktien ist nach Gesetz geregelt.</p>
<p>Art. 13 Aktien der Gesellschaft, Erwerb eigener Aktien</p> <p>1 Die Gesellschaft kann mit Beschluss des Verwaltungsrats eigene Aktien im Rahmen der aus Art. 53 verfügbaren Rücklage und soweit aus freiem Gewinn und zugänglichen Rücklagen im letzten Jahresabschluss ordnungsgemäß verabschiedet, erwerben oder einlösen. Der Beschluss des Verwaltungsrats bestimmt den Verkauf oder die Kraftloserklärung der erworbenen bzw. eingelösten Aktien.</p>	<p>Art. 13 geltend: abgeschafft.</p>
<p>Art. 14 Aktien der Gesellschaft, Dividende</p> <p>1 Die Ausschüttung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Dividende erfolgt zur Gänze an</p>	<p>Art. 8 Dividende und Vermögensanteil bei Auflösung</p> <p>1 Die Gewinnverteilung und die Verteilung der verfügbaren Mittel bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt</p>



den eingetragenen Halter der Aktien oder, bei Beschränkung der Verfügbarkeit gemäß Gesetz und Satzung, an den benannten Berechtigten.	im Verhältnis zu den gehaltenen Aktien.
2 Die Entrichtung der Ausgleichszinsen aus Art. 10 der Satzung bei Zeichnung von Neuausgaben gemäß Art. 8 der Satzung gibt für das Bezugsjahr Anrecht auf die volle Dividende.	Art. 14, Abs. 2 geltend: abgeschafft.
3 Der Verwaltungsrat kann für Aktien deren Eintragung nicht entschieden ist, die Ausschüttung der Dividende aussetzen.	Art. 14, Abs. 3 geltend: abgeschafft.
4 Wird die Dividende nicht innerhalb von fünf Jahren ab Tag der Zahlbarkeit eingelöst, fällt sie der Gesellschaft zu und wird den Rücklagen angerechnet.	2 Die Dividende, die innerhalb von fünf Jahren ab deren Fälligkeit nicht eingezogen wird, fällt an die Gesellschaft.
<p>Abschnitt III Mitgliedschaft und abgeleitete Rechte</p>	
<p>Art. 15 Mitgliedschaft, Voraussetzungen</p>	
1 Als Mitglieder der Gesellschaft können aufgenommen werden:	Art. 15 geltend: abgeschafft.
— a) natürliche Personen sowie	
— b) juristische Personen, Gesellschaften jeder Rechtsform, Verbände, Vereine und Körperschaften.	
Für minderjährige Mitglieder handelt der Rechtsvertreter und, sofern gesetzlich bedingt, mit Genehmigung des Vormundschaftsrichters. Die Mitglieder unter Buchst. b) benennen schriftlich die natürliche Person, die zu ihrer Vertretung ermächtigt ist; eine Änderung dieser Benennung kann der Gesellschaft nicht entgegengehalten werden, solange sie ihr nicht per Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung mitgeteilt worden ist.	
2 Die Rechtsvertreter und die benannten Vertreter aus Abs. 1, Buchst. b), üben alle Gesellschaftsrechte der Vertretenen aus.	
3 Hinderungsgrund für die Aufnahme als Mitglied der Gesellschaft besteht bei:	
a) Entmündigung, voll oder beschränkt, und Strafurteil mit Verbot, auch nur vorübergehend, des Einsatzes im öffentlichen Dienst oder mit Untauglichkeit zur Übernahme einer Amtsleitung;	
b) Konkurs oder Einleitung eines anderen Insolvenzverfahrens;	
c) beträchtliche Nichteinhaltung von vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber;	
d) Verantwortung in Handlungen die dem Interesse und Ansehen der Gesellschaft nachteilig sind.	
<p>Art. 16 Mitgliedschaft, Zustimmungsvorbehalt</p>	
1 Die Mitgliedschaft auf Zeichnung bei Neuausgabe oder mit Übernahme von Aktien im Umlauf, muss schriftlich beim Verwaltungsrat beantragt werden; dabei sind die Personalien, die Anschrift und jede andere Information und/oder Erklärung anzugeben, die von Gesetz oder Satzung vorgesehen sind oder ganz allgemein vom Verwaltungsrat verlangt werden.	Art. 16 geltend: abgeschafft.
2 Um als Mitglied aufgenommen zu werden, ist es außerdem notwendig, dass der Anwärter mit der Gesellschaft eine fortdauernde Kundenbeziehung ordnungsgemäßen Ablaufs unterhält und dass die in Art. 9, Abs. 2, vorgesehene Bedingung erfüllt ist.	



<p>3 Der Verwaltungsrat beschließt über die Annahme oder, mit Begründung über die Abweisung des Mitgliedschaftsantrags; dabei berücksichtigt er die Gesellschaftsinteressen, den Wortsinn der Gesellschaftsform „Genossenschaft“ und die Bestimmungen der Satzung.</p>	
<p>4 Der Annahmebeschluss wird dem Anwärter mitgeteilt und auf Veranlassung des Verwaltungsrats im Mitgliederbuch angemerkt.</p>	
<p>5 Der Abweisungsbeschluss wird innerhalb von sechzig Tagen ab Antragseingang beim Verwaltungsrat, mit Einschreibebrief und Empfangsbestätigung am Domizil des Anwärters entrichtet.</p>	
<p>6 Gegen die Abweisung des Mitgliedschaftsantrags kann der Anwärter beim Schiedsgericht Überprüfung anfordern. In diesem Fall finden die Bestimmungen aus Art. 20 Anwendung.</p>	
<p>Art. 17 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>1 Die Mitgliedschaft wird durch die Eintragung in das Mitgliederbuch erworben, vorbehaltlich der Einzahlung der Kostenpauschale, die mit der Aufnahme als Mitglied verbunden ist und jährlich, nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung, vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Die Eintragung auf Zeichnung bei Neuausgabe erfolgt zudem gegen Geldeinlage des Aktiegegenwerts für Nennwert und Aufpreis und, sofern geschuldet, der Ausgleichszinsen.</p>	<p>Art. 17 geltend: abgeschafft.</p>
<p>2 Die Nichtbegleichung der Forderung, auch nur teilweise, innerhalb von dreißig Tagen ab Zahlungsanweisung ist nach Anmahnung durch den Verwaltungsrat Grund zur Abweisung des Mitgliedschaftsantrags.</p>	
<p>3 Die Mitgliedschaft bedingt die Annahme der Satzung.</p>	
<p>Art. 18 Mitgliedschaft, Rechte</p> <p>1 Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied zu wenn seine Eintragung im Mitgliederbuch mindestens neunzig Tage vor der Mitgliederversammlung in erster Einberufung erfolgt ist.</p>	<p>Art. 18 geltend: abgeschafft.</p>
<p>2 Dem Mitglied steht, unabhängig von der Anzahl der auf seinen Namen lautenden Aktien, ein Kopfstimmrecht zu. Bei Pfand- oder Fruchtgenusseintragung bleibt das Stimmrecht dem Mitglied zugesprochen; werden die Aktien beschlagnahmt, geht es auf den Verwahrer über.</p>	
<p>Art. 19 Mitgliedschaft, Auflösung</p> <p>1 Die Mitgliedschaft erlischt wegen</p> <p>a) Austritt des Mitglieds: Der Austritt ist in den Fällen sowie mit Verfahren und Wirkung wie im Gesetz vorgesehen, zugelassen und kann nicht teilweise erfolgen. Der Austritt ist jedenfalls untersagt bei Verlängerung der Gesellschaftsdauer sowie bei Bindung und Freistellung im Aktienumlauf.</p>	<p>Art. 9 Rücktritt des Aktionärs</p> <p>1 Der Rücktritt ist in den Fällen und mit Verfahren und Wirkung wie durch Gesetz, aufsichtsbehördliche Bestimmungen und Satzung geregelt, zugelassen.</p> <p>2 Der Rücktritt ist jedenfalls ausgeschlossen bei Verlängerung der Gesellschaftsdauer und bei Einführung, Änderung oder Aufhebung von Beschränkungen die den Aktienumlauf betreffen sowie für jeden anderen Rücktrittsgrund aus einer durch die Satzung abdingbaren Gesetzesvorschrift.</p>



<p>b) — Ausschluss des Mitglieds: Der Verwaltungsrat kann das Mitglied, dem gegenüber ein Hinderungsgrund zur Aufnahme gemäß Art. 15, Abs. 3 der Satzung erhoben wird, von der Gesellschaft ausschließen. Der Ausschluss wird dem Betroffenen durch Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung mitgeteilt.</p> <p>c) — Ableben des Mitglieds: Bei Ableben des Mitglieds können die Erben in die Mitgliedschaft nachfolgen, vorausgesetzt dass sie die Bedingungen zur Aufnahme in die Gesellschaft erfüllen, dass die Aktien aus dem Nachlass aufgeteilt und zugewiesen worden sind und dass das Aufnahmegesuch gestellt und angenommen wird. Das Miteigentum ist durch Art. 7 der Satzung geregelt.</p> <p>d) — Aktienabtretung mit Unterschreitung der Mindestkapitalbeteiligung: Wird die gemäß Art. 9, Abs. 2 der Satzung für die Aufnahme als Mitglied erforderliche Mindestkapitalbeteiligung unterschritten, erlischt die Mitgliedschaft.</p>	<p>3 Die Auszahlung der Aktien an den rücktretenden Aktionär erfolgt laut Gesetz.</p> <p>Art. 19, Abs. 1, Buchstabe (b), (c), (d) geltend: abgeschafft.</p>
<p>2 — Wird die Einlösung der geerbten Aktien beantragt, steht den Erben und, bei Austritt oder Ausschluss aus der Gesellschaft, dem ausscheidenden Mitglied die Rückzahlung der Aktien gemäß Art. 10, Absatz 3 und Absatz 3 bis zu, unbeschadet der Möglichkeit der Aufrechnung aus Art. 11 der Satzung. Der Betrag der Rückzahlung steht den Berechtigten auf einem zinsfreien Konto zur Verfügung.</p>	<p>Art. 19, Abs. 2 geltend: abgeschafft.</p>
<p>Art. 20 Mitgliedschaft, Rekurs an das Schiedsgericht</p> <p>1 — Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann der Anwärter, innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung, bei sonstiger Verwirkung, beim Schiedsgericht eine Nachprüfung beantragen. Der Antrag muss per Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung gestellt werden. Das satzungsgemäß bestellte und mit einem Vertreter des Anwärters ergänzte Schiedsgericht fällt seine Entscheidung innerhalb von dreißig Tagen und teilt sie dem Verwaltungsrat mit. Bei begründetem Spruch des Schiedsgerichts ist der Verwaltungsrat in der innerhalb von sechzig Tagen ab Zustellung verpflichtet, eine Neuprüfung des Aufnahmegesuchs durchzuführen. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist unanfechtbar.</p>	<p>Art. 20 geltend: abgeschafft.</p>
<p>2 — Gegen den Beschluss, der den Ausschluss verfügt, kann das Mitglied, bei Verfall, in der Frist von dreißig Tagen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung das Schiedsgericht anrufen, wobei die Möglichkeit der Aussetzung der angefochtenen Verfügung vertraglich ausgeschlossen gilt. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt des Rekurses. Der Rekurs an das Schiedsgericht verwehrt die Möglichkeit nicht, innerhalb von sechzig Tagen ab Mitteilung der Ausschlussverfügung, Widerspruch auf dem Gerichtsweg einzuleiten.</p>	
<p>Art. 21 Domizil und zuständiges Gericht</p> <p>1 — Die Mitglieder und Aktionäre teilen ihre Anschrift der Gesellschaft mit zur Abwicklung der mit ihr unterhaltenen Rechtsgeschäfte.</p> <p>1 I soci e gli azionisti notificano alla Società il loro domicilio per quanto concerne i rapporti con essa intrattenuti.</p>	<p>Art. 21 geltend: abgeschafft.</p>
<p>2 — Unbeschadet der Bestimmungen aus Art. 20, fallen alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern oder</p>	



Aktionären und der Gesellschaft in die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichts-Bozen.	
<p>Abschnitt IV Gesellschaftseinrichtungen</p>	<p>Titolo III Gesellschaftsorgane</p>
<p>Art. 22 Organe der Gesellschaft, Arten</p> <p>1 Die Gesellschaftsbefugnisse sind gemäß Zuständigkeit übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Mitgliederversammlung; b) dem Verwaltungsrat; c) dem Präsidenten des Verwaltungsrats; d) dem Vollzugsausschuss, falls ernannt; e) dem Aufsichtsrat; f) dem Schiedsgericht; g) der Generaldirektion. 	<p>Art. 10 Gesellschaftsorgane</p> <p>1 Die Gesellschaftsbefugnisse sind gemäß Zuständigkeit übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Hauptversammlung; b) dem Verwaltungsrat; c) dem Präsidenten; d) dem Vollzugsausschuss, falls ernannt; e) dem Aufsichtsrat; f) der Generaldirektion.
<p>Art. 23 Mitgliederversammlung, Arten</p> <p>1 Die Mitglieder versammeln sich in ordentlicher oder außerordentlicher Einberufung. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist durch Gesetz und Satzung und eigener Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p>Art. 23 geltend: mit Änderungen (Abs.2, Buchstabe (e)) und Ergänzungen verschoben auf Art. 13 im Vorschlag.</p>
<p>2 Die ordentliche Mitgliederversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) berät und beschließt den Jahresabschluss nach Anhören der Referate des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats und bestimmt die Gewinnverteilung; b) bestellt und widerruft die Verwaltungsräte, bestellt die Aufsichtsräte und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats; sie bestellt und widerruft den Wirtschaftsprüfer nach Anhören des Aufsichtsrats; c) bestellt die Schiedsrichter; d) befindet über die Haftung der Verwaltungs- und der Aufsichtsräte; e) setzt die Höhe der Vergütung und die Sitzungsgelder der Verwaltungs- und der Aufsichtsräte sowie das Honorar des Wirtschaftsprüfers fest; f) verabschiedet die für die Verwaltungsräte geltende Geschäftsordnung zur Amtsbegrenzung in Drittgesellschaften; g) genehmigt das Vergütungssystem und die Boni-Zahlungen für den Verwaltungsrat, den Aufsichtsrat und die Angestellten der Gesellschaft sowie eventuelle Entgeltprogramme auf Finanzinstrumente; h) genehmigt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung; i) beschließt über die übrigen Gegenstände, die von Gesetz wegen oder aufgrund der Satzung in ihre Zuständigkeit fallen. 	
<p>3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Abänderung der Satzung, außer</p>	



<p>Inhalte aus Art. 37, Abs. 2, Buchstabe (t), (v) und (w), sowie über alle anderen Gegenstände, die von Gesetzes wegen oder aufgrund der Satzung in ihre Zuständigkeit fallen.</p>	
<p>Art. 24 Mitgliederversammlung, Einberufung</p> <p>1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder, falls erforderlich, durch den Aufsichtsrat einberufen: die Einberufung erfolgt mindestens einmal jährlich, innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Jahresabschluss, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Fristen, nach Bozen oder in einen anderen angezeigten Ort in der Provinz Bozen.</p> <p>In der Einberufungsanzeige sind anzugeben:</p> <p>a) Tag, Stunde und Ort der Einberufung und für den Fall, dass die Mitgliederversammlung in erster Einberufung nicht beschlussfähig ist, die Angaben über die zweite Einberufung;</p> <p>b) die Verhandlungsgegenstände, einschließlich der Vorschläge der Mitglieder wie im folgenden Abs. 3 vorgesehen.</p> <p>Die Einberufung wird im Gesetzblatt der Italienischen Republik oder in der Tageszeitung mit nationaler Auflage „Il Sole 24Ore“ mindestens fünfzehn Tage vor dem Tag der Versammlung veröffentlicht.</p>	<p>Art.11 Einberufung der Hauptversammlung</p> <p>1 Die Hauptversammlung wird unter Einhaltung der gesetzlichen Form und Vorankündigung vom Verwaltungsrat oder, falls erforderlich, vom Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich, innerhalb von 120 (einhundert zwanzig) Tagen ab Abschluss des Geschäftsjahres an einem, in der Einberufungsanzeige angegebenen Ort in der Provinz Bozen gehalten.</p> <p>2 Die Hauptversammlung findet, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Form, in der Regel in einziger Einberufung statt. Der Verwaltungsrat kann unter entsprechendem Hinweis in der Einberufungsanzeige, die wiederholte Einberufung für dieselbe Hauptversammlung vorsehen.</p> <p>3 Die Einberufungsanzeige enthält:</p> <p>a) Tag, Uhrzeit und Ort der Versammlung;</p> <p>b) die Tagesordnung und jede weitere gesetzlich oder aufsichtsbehördlich vorgesehene Information.</p> <p>Die Einberufung wird im Amtsblatt der Italienischen Republik oder in einer der beiden Tageszeitungen mit nationaler Auflage „Il Sole 24 Ore“ bzw. „Milano Finanza“ mindestens zwanzig Tage vor dem für die Hauptversammlung bestimmten Tag veröffentlicht.</p>
<p>2 Die Mitgliederversammlung kann auch in verschiedenen, mittels Audio/Video-Einrichtung verbundenen Standorten abgehalten werden, die aneinander angrenzen oder voneinander entfernt sind und auch außerhalb der Provinz Bozen liegen können, vorausgesetzt, dass die kollegiale Vorgangsweise und die Grundsätze des guten Glaubens und der Gleichbehandlung gewährleistet sind und, im Besonderen, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und ihnen die Möglichkeit geboten wird, der Diskussion zu folgen und in Echtzeit an der Abhandlung der behandelten Themen teilzunehmen, sowie in die entsprechenden Unterlagen Einsicht nehmen, diese erhalten und bearbeiten zu können.</p> <p>In diesem Fall führt die Einberufungsanzeige die mittels Audio/Video-Einrichtung verbundenen Standorte an, in denen sich die Teilnehmer einfinden können, wobei als Sitz der Mitgliederversammlung jener Standort gilt, an dem sich Präsident und Schriftführer befinden.</p>	<p>4 Die Teilnahme an der Hauptversammlung kann auch in - mittels Audio/Video-Einrichtung mit dem Versammlungssitz, an dem sich der Vorsitzende und der Schriftführer befinden - verbundenen, angrenzenden oder entfernt, auch außerhalb der Provinz Bozen liegenden Standorten erfolgen, vorausgesetzt, dass die kollegiale Vorgangsweise und die Grundsätze von Treu und Glauben und der Gleichbehandlung gewährleistet sind und, im Besonderen, dass die Identität aller Teilnehmer feststellbar ist und diese der Verhandlung folgen und in Echtzeit an der Erörterung der Tagesordnung teilnehmen, die Unterlagen einsehen, entgegennehmen und bearbeiten und Ihre Stimme abgeben können. Unter diesen Voraussetzungen, führt die Einberufungsanzeige die mittels Audio/Video-Einrichtung verbundenen Standorte an, in denen sich die Teilnehmer einfinden können, wobei als Sitz der Hauptversammlung der Standort gilt, an dem sich der Vorsitzende und der Schriftführer befinden.</p> <p>5 Bei technischen Hindernissen die die Feststellung oder Weiterführung der Hauptversammlung so beeinträchtigen, dass es nicht möglich ist die Versammlung an demselben Tag abzuschließen, unterbricht der Vorsitzende die Hauptversammlung, mit Anmerkung der Gründe im Sitzungsprotokoll. Von der Hauptversammlung bereits gefasste Beschlüsse, die jedenfalls aus dem Protokoll hervorgehen müssen, bleiben aufrecht. Zur Erörterung der noch nicht beratenen und beschlossenen Verhandlungsgegenstände muss die Hauptversammlung erneut einberufen werden, dabei gelten die Bestimmungen aus den vorherigen Absätzen in diesem Art. 11 der Satzung.</p>
<p>3 Der Verwaltungsrat sorgt ferner ohne Verzug für die Einberufung der Mitgliederversammlung, wenn dies schriftlich und mit Angabe der Verhandlungsgegenstände, von einem Zehntel der Stimmrechte zum Tag des Antrags selbst, gefordert wird. Die Forderung muss mit gesetzlich beglaubigter Unterschrift aller beantragenden Mitglieder eingereicht werden. Die Einberufung auf Antrag der Mitglieder ist nicht zulässig für Verhandlungsgegenstände, über die die Versammlung auf Eingabe der</p>	<p>6 Der Verwaltungsrat beruft die Hauptversammlung ferner unverzüglich ein, wenn dies schriftlich und mit Angabe der Verhandlungsgegenstände von so vielen Aktionären beantragt wird, dass zum Zeitpunkt des Antrags die Kapitalquote vertreten ist, die den gesetzlich erforderlichen Stimmrechten entspricht. Die Einberufung auf Antrag der Aktionäre ist nicht zulässig für Verhandlungsgegenstände, über die die Versammlung von Gesetzes wegen auf Vorschlag des Verwaltungsrats oder auf dessen Entwurf oder</p>



<p>Verwaltungsräte, von Gesetz wegen oder auf Entwurf oder Referat der Verwaltungsräte selbst, zu beschließen hat.</p>	<p>Bericht beschließt.</p>
<p>Art. 25 Mitgliederversammlung, Teilnahme</p> <p>1 Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist der, bei der Depotstelle zu beantragende Nachweis der Aktienhinterlegung gemäß den geltenden Bestimmungen zu erbringen.</p> <p>2 Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes teilnahme- und stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig, sofern der Vertreter nicht dem Verwaltungsrat oder dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehört oder mit dieser oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaft ein Arbeitsverhältnis führt. Die gemäß Gesetz und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung erstellten Vollmachten sind für die Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung gültig.</p> <p>3 Jedes Mitglied kann in der Versammlung nicht mehr als zehn Mitglieder durch Vollmacht gemäß vorherigem Absatz 2 vertreten. Die Vertretung durch ein Nichtmitglied ist nicht zulässig, auch wenn der Vertreter über eine Generalvollmacht verfügt. Die gesetzliche Vertretung wird durch diese Bestimmungen nicht beschränkt.</p>	<p>Art. 12 Teilnahme der Aktionäre an der Versammlung und Vertretung</p> <p>1 Für die Teilnahme an der Hauptversammlung ist die gesetzlich vorgeschriebene Bestätigung der Aktienhinterlegung zu erbringen; die Bestätigung muss bei der Depotbank mindestens zwei Tage vor dem für die Versammlung angesetzten Tag angefordert werden.</p> <p>2 Die Vertretung eines Aktionärs durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär ist zulässig, sofern der Vertreter nicht dem Verwaltungsrat oder dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehört oder mit dieser oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaft ein Arbeitsverhältnis führt. Die gemäß Gesetz und Geschäftsordnung der Hauptversammlung erstellten Vollmachten sind für alle Einberufungen derselben Hauptversammlung gültig. Auf die gesetzliche Vertretung findet die Beschränkung aus dem ersten Satz in diesem Abs. 2 nicht Anwendung.</p>
	<p>Art. 13 Zuständigkeiten der Hauptversammlung</p> <p>1 Die Aktionäre versammeln sich zur Hauptversammlung in ordentlicher oder außerordentlicher Einberufung. Der Ablauf der Hauptversammlung ist, neben Gesetz und Satzung, durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>2 Die ordentliche Hauptversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) berät und beschließt den Jahresabschluss nach Anhören der Berichte des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats und bestimmt die Gewinnverteilung; b) ernennt und widerruft die Verwaltungsräte, bestellt die Aufsichtsräte und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bestellt und widerruft die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Anhören des Aufsichtsrats; c) befindet über die Haftung der Verwaltungs- und der Aufsichtsräte; d) setzt die Höhe der Vergütung und die Sitzungsgelder der Verwaltungs- und der Aufsichtsräte sowie das Honorar der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fest; e) verabschiedet die Geschäftsordnung zur Begrenzung der Ämterhäufung für die Verwaltungsräte und für die Aufsichtsräte; f) genehmigt das Vergütungssystem und die Richtlinien für die Boni-Zahlungen zugunsten der Verwaltungsräte und die Angestellten der Gesellschaft; g) genehmigt die auf Finanzinstrumenten basierende Vergütungsprogramme; h) genehmigt die Richtlinien für die bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei vorzeitiger Mandatsauflösung zu leistende Abfindungszahlung und bestimmt deren Deckelung durch Vorgabe der zu verrechnenden Jährlichkeiten an festen Vergütungen sowie des Höchstbetrags daraus, der allenfalls anerkannt werden kann. i) genehmigt die Geschäftsordnung der Hauptversammlung; h) beschließt über die übrigen Verhandlungsgegenstände in ihrer Zuständigkeit laut Gesetz oder



	<p>Satzung.</p> <p>3 Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt über die Abänderung der Satzung, ausgenommen in den Fällen aus Art. 28 Abs. 2 Buchstaben (s), (u) und (v) der Satzung sowie über alle anderen Gegenstände in ihrer Zuständigkeit laut Gesetz oder Satzung.</p>
	<p>Art. 14 Geschäftsordnung der Hauptversammlung</p> <p>1 Der Ablauf der Hauptversammlung, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Einberufung, ist, neben Gesetz und Satzung, durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt, die von der ordentlichen Hauptversammlung genehmigt wird und für alle folgenden Hauptversammlungen gültig ist, solange sie nicht geändert oder durch eine andere ersetzt wird. Die Hauptversammlung kann mit vorgeschriebener Beschlussfähigkeit in ordentlicher Einberufung, fallweise eine oder mehrere Bestimmungen der Geschäftsordnung aussetzen.</p>
	<p>Art. 15 Vorsitz der Hauptversammlung</p> <p>1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Einberufung, führt der Präsident des Verwaltungsrats und, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, sein Stellvertreter oder, fehlt dieser, die von den anwesenden Aktionären bestellte Person.</p> <p>2 Der Vorsitzende hat sämtliche Befugnisse zur Leitung der Hauptversammlung und insbesondere zur Überprüfung der Teilnahmeberechtigung der Anwesenden sowie zur Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung, zur Leitung und Regelung der Erörterung der Tagesordnung, zur Unterbreitung des Abstimmungsmodus und zur Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse.</p> <p>3 Die Hauptversammlung ernennt auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Schriftführer und bestimmt die Wahlhelfer. In außerordentlicher Einberufung und immer wenn er es für angebracht hält, benennt der Vorsitzende einen Notar zum Schriftführer der Hauptversammlung.</p>
<p>Art. 26 Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit</p> <p>1 Die ordentliche Versammlung ist in erster Einberufung mit Anwesenheit von einem Dreißigstel der Mitglieder, auch mittels gesetzlicher Vertretung oder Vollmacht, und in zweiter Einberufung unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, beschlussfähig.</p> <p>2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung mit Anwesenheit von einem Zwanzigstel der Mitglieder, auch mittels gesetzlicher Vertretung oder Vollmacht, und in zweiter Einberufung mit mindestens einem Vierzigstel der Mitglieder, beschlussfähig. Für die in Art. 2441, Abs. 5, ZGB vorgesehenen Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens einem Dreißigstel der Mitglieder, auch mittels gesetzlicher Vertretung oder Vollmacht, erforderlich. Für die Verlegung von Gesellschaftssitz und Generaldirektion müssen mindestens ein Fünftel der Mitglieder in erster Einberufung und mindestens ein Zehntel der Mitglieder in zweiter Einberufung anwesend oder vertreten sein.</p>	<p>Art. 16 Feststellung der Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung</p> <p>1) Bei einziger Einberufung der Versammlung:</p> <p>a) ist die ordentliche Hauptversammlung unabhängig von dem in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapital beschlussfähig;</p> <p>b) ist die außerordentliche Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 (ein Fünftel) des Gesellschaftskapitals in der Versammlung festgestellt wird: hierfür zählt die durch anwesende Aktionäre gehaltene sowie die gesetzlich oder durch Vollmacht vertretene Kapitalquote. Für die Verhandlungsgegenstände aus Art. 16, Abs. 3, zählt die dort angeführte Kapitalquote.</p> <p>2) Bei wiederholter Einberufung derselben Versammlung:</p> <p>a) ist die ordentliche Hauptversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 (die Hälfte) des Gesellschaftskapitals in der Versammlung festgestellt wird. Die Aktien für die das</p>



<p>2</p>	<p>Stimmrecht gemäß Art. 6, Abs. 2 der Satzung nicht ausgeübt werden kann, werden der Feststellung angerechnet, Aktien ohne Stimmrecht zählen nicht. In zweiter Einberufung und in jeder folgenden, ist die ordentliche Hauptversammlung unabgänglich von der festgestellten Kapitalquote beschlussfähig.</p> <p>b) ist die außerordentliche Hauptversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens ½ (die Hälfte) des Gesellschaftskapitals in der Versammlung festgestellt wird. Für die Verhandlungsgegenstände aus Art. 16, Abs. 3, zählt die dort angeführte Kapitalquote. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 (ein Drittel) des Gesellschaftskapitals in der Versammlung festgestellt wird; in jeder folgenden Einberufung ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 (ein Fünftel) des Gesellschaftskapitals festgestellt wird.</p> <p>3) Für die Verhandlungsgegenstände aus Art. 2441, Abs. 5 Codice Civile, ist die Hauptversammlung mit der für die außerordentliche Einberufung geltende Feststellung beschlussfähig. Für die Verlegung von Rechtssitz und Generaldirektion ist die Hauptversammlung in einziger Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens ½ (die Hälfte) des Gesellschaftskapitals festgestellt wird und bei wiederholter Einberufung, wenn in erster Einberufung mindestens 2/3 (zwei Drittel) und in zweiter Einberufung mindestens ½ (die Hälfte) des Gesellschaftskapitals festgestellt werden.</p>
<p>3 Kann die Tagesordnung nicht an einem Tag abgeschlossen werden, vertagt der Vorsitzende mit Bekanntmachung in der Versammlung ohne weitere Auflage, die Fortsetzung der Abhandlung auf eine nächste, innerhalb von acht Tagen abzuhaltende Zusammenkunft. In der zweiten Zusammenkunft gelten die in der vertagten Versammlung festgestellten Mehrheiten für Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.</p>	<p>Art. 26, Abs. 3 geltend: verschoben auf Art. 18 im Vorschlag.</p>
<p>4 Ist die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung festgestellt, und wird die Versammlung nachträglich, aus welchen Gründe auch immer, von teilnehmenden Mitgliedern verlassen, bleibt die Versammlung beschlussfähig solange mindestens ein Vierzigstel der Mitglieder weiterhin anwesend ist.</p>	<p>Art. 26, Abs. 4 geltend: aufgehoben.</p>
<p>5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung vertritt alle Mitglieder. Die gemäß Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend, auch bei Abwesenheit oder Abgabe der Gegenstimme.</p>	<p>Art. 26, Abs. 5 geltend: aufgehoben.</p>
<p>Art. 27 Mitgliederversammlung, Vorsitz</p> <p>1 Den Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder, bei Abwesenheit oder Verhinderung, ein gemäß Art. 32 benannte Stellvertreter oder, bei Fehlen, die von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestellte Person.</p> <p>2 Die Befugnisse des Vorsitzenden sind durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt.</p>	<p>Art. 27 geltend: mit Änderungen verschoben auf Art. 15 im Vorschlag.</p>
<p>Art. 28 Mitgliederversammlung, Beschlussgültigkeit</p> <p>1 Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Bestellung der Gesellschaftsorgane erfolgt, für den Verwaltungsrat und den Aufsichtsrat mit Listenwahl gemäß Art. 30 und 31 bzw. Art. 42 und 43 der Satzung; das Schiedsgericht wird mit relativer</p>	<p>Art. 17 Beschlussgültigkeit der Hauptversammlung</p> <p>1 Die in einziger Einberufung gehaltene ordentliche Hauptversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals. Die Wahl der Verwaltungsräte und der Aufsichtsräte erfolgt durch Listenwahl gemäß Art. 20 und Art. 21 bzw. Art. 32 und Art. 33 der Satzung.</p>



<p>Stimmenmehrheit gewählt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung stimmt mit Zweidrittel-Mehrheit ab; für die Verlegung von Gesellschaftssitz und Generaldirektion ist die Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.</p> <p>2 Die Versammlung beschließt in der Regel mit offener Abstimmung. Die Bestellung der Gesellschaftsorgane erfolgt durch Geheimwahl, vorbehaltlich der Billigung durch die Versammlung der offenen Abstimmung wenn vom Vorsitzenden vorgeschlagen. Bei Geheimwahl haben die beantragenden Mitglieder das Recht, den Ausgang ihrer Abstimmung oder allenfalls ihre Stimmhaltung zu Protokoll zu geben.</p>	<p>Die in einziger Einberufung gehaltene außerordentliche Hauptversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 (zwei Dritteln) des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals; dagegen ist für die Verlegung von Rechtssitz und Generaldirektion, die Stimmenmehrheit von ¾ (drei Vierteln) des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals erforderlich.</p> <p>2 Die in wiederholter Einberufung gehaltene ordentliche Hauptversammlung beschließt, sowohl in der ersten als auch in den folgenden Einberufungen, mit Stimmenmehrheit des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals.</p> <p>Die in wiederholter Einberufung gehaltene außerordentliche Hauptversammlung beschließt, sowohl in der ersten als auch in den folgenden Einberufungen, mit Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 (zwei Dritteln) des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals; dagegen ist für die Verlegung von Rechtssitz und Generaldirektion die Stimmenmehrheit von ¾ (drei Vierteln) des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals erforderlich.</p> <p>3 Die Versammlung beschließt immer mit offener Abstimmung.</p>
<p>3 Die Beschlüsse der Versammlung werden im Protokollbuch der Mitgliederversammlungen mit Unterschrift des Vorsitzenden, des Schriftführers oder des Notars und der Stimmzähler festgestellt. Das Protokollbuch und die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer für gleichlautend bestätigten Auszüge beweisen die Abhaltung der Versammlung und die verabschiedeten Beschlüsse.</p>	<p>Art. 28, Abs. 3 geltend: verschoben auf Art. 19 im Vorschlag.</p>
<p>übertragen von Art. 26, Abs. 3</p>	<p>Art. 18 Vertagung der Hauptversammlung</p> <p>1 Kann die Erörterung der Tagesordnung nicht an einem Tag abgeschlossen werden, vertagt der Vorsitzende, mit Bekanntmachung in der Versammlung ohne weitere Einberufungsaufgabe, die Hauptversammlung auf eine nächste, innerhalb von acht Tagen abzuhaltende Zusammenkunft.</p> <p>2 In der zweiten Zusammenkunft gelten die Mehrheiten für Beschlussfähigkeit und Beschlussgültigkeit der vertagten Hauptversammlung.</p>
<p>übertragen von Art. 28, Abs. 3</p>	<p>Art. 19 Protokoll der Hauptversammlung</p> <p>1) Le deliberazioni dell'Assemblea sono fatte risultare da apposito verbale che, trascritto sul libro dei verbali delle Assemblies, è sottoscritto dal presidente della medesima e dal segretario o dal notaio, se nominato a tale incarico.</p> <p>2) Questo libro e gli estratti del medesimo, certificati conformi dal presidente e dal segretario, fanno prova delle adunanze e delle deliberazioni dell'Assemblea.</p>
<p>Art. 29 Verwaltungsrat, Zusammensetzung</p>	<p>Art. 20 Verwaltungsrat, Zusammensetzung</p>



1 Die Verwaltung der Gesellschaft obliegt einem Verwaltungsrat, bestehend aus einer änderbaren Anzahl von neun bis zwölf Ratsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden; die Anzahl der Ratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung die zum Jahresabschluss im Vorjahr der Wahl beschließt, bestimmt. Für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats gilt:

- a) ist der Verwaltungsrat in neun Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen
 - mindestens sechs Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;
 - mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;
 - für das verbleibende Ratsmitglied besteht keine Wohnsitzauflage;
- b) ist der Verwaltungsrat in zehn Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen
 - mindestens sieben Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;
 - mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;
 - für das verbleibende Ratsmitglied besteht keine Wohnsitzauflage;
- c) ist der Verwaltungsrat in elf Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen
 - mindestens acht Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;
 - mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;
 - für das verbleibende Ratsmitglied besteht keine Wohnsitzauflage;;
- d) ist der Verwaltungsrat in zwölf Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen
 - mindestens acht Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;
 - mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;
 - für die verbleibenden Ratsmitglieder besteht keine Wohnsitzauflage.

Im Zusammenhang mit der Wahl der Ratsmitglieder:

- a) erstellt der Verwaltungsrat im Vorfeld und veröffentlicht rechtzeitig die in seinem Ermessen optimal erachtete quali-quantitative Zusammensetzung des Verwaltungsrats (das Anforderungsprofil der Funktion) und fasst dazu das für angebracht gehaltene Eignungsprofil der Wahlbewerber;
- b) prüft der Verwaltungsrat die Übereinstimmung seiner aus der Wahl hervorgehenden quali-quantitativen Zusammensetzung mit dem Anforderungsprofil der Funktion.

Die Ratsmitglieder müssen die durch Gesetz, aufsichtsrechtlicher Verordnung und Satzung bestimmten Auflagen der Integrität, Professionalität und Unabhängigkeit erfüllen.

Ratsmitglied kann nicht sein, wer mit der Gesellschaft einen dauerhaften Werksvertrag oder ein Arbeitsverhältnis unterhält; aus dem Dienst geschiedene Angestellte der Gesellschaft sind wählbar sofern die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens zehn Jahre zurück liegt.

Ratsmitglied kann nicht sein, wer ein Arbeitsverhältnis mit einem Konkurrenzunternehmen, mit jeder anderen Bank oder mit einer, von Konkurrenzunternehmen oder Banken kontrollierten Gesellschaft unterhält bzw. bei diesen ein Mandat als Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat ausübt, ausschließlich

1 Die Verwaltung der Gesellschaft obliegt einem Verwaltungsrat, der aus einer variablen Anzahl von neun bis zwölf Ratsmitgliedern besteht, die von der Hauptversammlung gewählt werden; die Anzahl der Ratsmitglieder wird von der Hauptversammlung die den Jahresabschluss im Vorjahr der Wahl beschließt, festgelegt. Für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats gilt:

- a) ist der Verwaltungsrat in neun Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen
 - mindestens sechs Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;
 - mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;
 - für das verbleibende Ratsmitglied besteht keine Wohnsitzauflage;
- b) ist der Verwaltungsrat in zehn Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen
 - mindestens sieben Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;
 - mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;
 - für das verbleibende Ratsmitglied besteht keine Wohnsitzauflage;
- c) ist der Verwaltungsrat in elf Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen
 - mindestens acht Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;
 - mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;
 - für das verbleibende Ratsmitglied besteht keine Wohnsitzauflage;;
- d) ist der Verwaltungsrat in zwölf Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen
 - mindestens acht Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;
 - mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;
 - für die verbleibenden Ratsmitglieder besteht keine Wohnsitzauflage.

Zur Wahl der Ratsmitglieder:

- a) erstellt der scheidende Verwaltungsrat und veröffentlicht rechtzeitig, die für optimal erachtete quali-quantitative Zusammensetzung des Kollegiums und fasst dazu das für angemessen erachtete Eignungsprofil der Kandidaten;
- b) prüft der neugewählte Verwaltungsrat die Übereinstimmung zwischen der für optimal erachteten quali-quantitativen Vorgabe und die aus der Wahl sich ergebende tatsächliche Zusammensetzung des Kollegiums.

Die Ratsmitglieder unterliegen den durch Gesetz, Bankenaufsicht und Satzung vorgegebenen Integritäts-, Professionalitäts- und Unabhängigkeitsauflagen.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats muss eine ausgewogene Geschlechterparität gemäß gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Vorgaben sicherstellen; in jedem Fall muss bei Wahl und Ersatz der Verwaltungsräte das Ernennungsverfahren gewährleisten, dass mindestens zwei Ratsmitglieder dem zahlenmäßig weniger vertretenen Geschlecht angehören.

Ratsmitglied kann nicht sein, wer mit der Gesellschaft einen dauerhaften Werksvertrag oder ein Arbeitsverhältnis unterhält; aus dem Dienst geschiedene Angestellte der Gesellschaft sind wählbar sofern die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens zehn Jahre zurück liegt.

Ratsmitglied kann nicht sein, wer ein Arbeitsverhältnis mit einem Konkurrenzunternehmen, mit jeder anderen Bank oder mit einer, von Konkurrenzunternehmen oder Banken kontrollierten Gesellschaft unterhält bzw. bei diesen ein Mandat als Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat ausübt; von dieser



<p>Zentralkörperschaften des Kreditsektors oder beteiligte Unternehmen der Gesellschaft.</p> <p>Die Vollendung des siebzigsten Lebensjahrs ist Hinderungsgrund für die Wählbarkeit in den Verwaltungsrat und bewirkt für das Ratsmitglied im Amt den Verfall des Mandats anlässlich der, der erreichten Altersgrenze unmittelbar folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.</p>	<p>Unvereinbarkeit ausgeschlossen sind zentrale Körperschaften des Kreditsektors und von der Gesellschaft beteiligte Unternehmen.</p> <p>Die Vollendung des siebzigsten Lebensjahrs ist Hinderungsgrund für die Wählbarkeit in den Verwaltungsrat und bewirkt für das Ratsmitglied im Amt den Verfall des Mandats anlässlich der, der erreichten Altersgrenze unmittelbar folgenden ordentlichen Hauptversammlung.</p>
<p>2 Mit gesonderter Geschäftsordnung, über welche die Ordentliche Mitgliederversammlung befindet, sind - unbeschadet eventuell engerer Auflagen aus Gesetz und aufsichtsrechtlicher Verordnung - die von den Ratsmitgliedern ausgeübten Ämter in Drittgesellschaften begrenzt; dabei werden Art des Auftrags sowie Eigenschaften und Größe der jeweiligen Unternehmen berücksichtigt.</p>	<p>2 Mit gesonderter Geschäftsordnung, über welche die ordentliche Hauptversammlung befindet, sind - unbeschadet eventuell strengerer Auflagen aus Gesetz und aufsichtsbehördlicher Verordnung - die von den Ratsmitgliedern ausgeübten Ämter in Drittgesellschaften begrenzt; dabei werden Art des Auftrags sowie Eigenschaften und Größe der jeweiligen Unternehmen berücksichtigt.</p>
<p>3 Die Ratsmitglieder sind gehalten informiert zu handeln. Um die getreue Ausübung ihrer Funktion sicherzustellen, müssen sie über angemessene Professionalität und Kompetenz verfügen. In Anbetracht der von ihnen ausgeübten Funktion und der damit verbundenen Obliegenheiten, wird für die Ratsmitglieder mit Wohnsitz in der Provinz Bozen das vollständige Verständnis der italienischen und deutschen Sprache, bezüglich der Amtsbefugnisse und der hierfür notwendigen fachlichen Qualifikation, vorausgesetzt; der Nachweis der Sprachbefähigung wird von den einzelnen Ratsmitgliedern mittels Selbsterklärung gemäß Vorgabe der Gesellschaft erbracht.</p>	<p>3 Die Ratsmitglieder sind gehalten sachkundig zu handeln. Um eine korrekte Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen, müssen sie über eine an ihre Funktion angemessene Professionalität und Kompetenz verfügen. In Anbetracht der mit ihrem Amt verbundenen Aufgaben wird, für die Ratsmitglieder mit Wohnsitz in der Provinz Bozen, das vollständige Verständnis der italienischen und deutschen Sprache, in Bezug auf die Tätigkeit der Gesellschaft und die fachliche Qualifikation die für den Verwaltungsrat erforderlich ist, vorausgesetzt; der Nachweis der Sprachenkenntnis wird von den einzelnen Ratsmitgliedern durch Selbsterklärung gemäß Vorgabe der Gesellschaft erbracht.</p>
<p>4 Mindestens drei Ratsmitglieder sind nicht exekutiv tätig und gehören daher weder einem geschäftsführenden Ausschuss an noch übernehmen sie eine Geschäftsvollmacht oder üben eine Funktion im Rahmen der laufenden Geschäftsleitung aus. Dabei gilt: Exekutiv tätige Mitglieder des Verwaltungsrats (Exekutivräte)</p> <p>a) gehören dem Vollzugsausschuss an, sofern benannt, oder handeln im Rahmen der geschäftsführenden Tätigkeit mittels Vollmacht oder auch nur de facto;</p> <p>b) üben Führungsaufgaben aus, stehen einzelnen Verwaltungseinheiten vor oder gehören Gremien an welche in der operativen Betriebsstruktur angesiedelt sind.</p>	<p>4 Mindestens drei Ratsmitglieder sind nicht geschäftsführend tätig und gehören daher weder einem beschließenden Ausschuss an noch übernehmen sie eine Geschäftsvollmacht oder üben eine Funktion im Rahmen der laufenden Geschäftsleitung aus. Dabei gilt: Geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrats</p> <p>a) gehören dem Vollzugsausschuss an, sofern ein solcher benannt ist, oder handeln im Rahmen von geschäftsführenden Vollmachten oder auch nur de facto;</p> <p>b) üben Durchführungsbefugnisse aus, stehen einzelnen Verwaltungseinheiten vor oder gehören Gremien der operativen Betriebsstruktur an.</p>
<p>5 Mindestens drei Ratsmitglieder, die mit den nicht exekutiv tätigen übereinstimmen können, müssen folgende besondere Auflagen der Unabhängigkeit erfüllen:</p> <p>a) sie haben im rückläufig letzten Geschäftsjahr weder direkt noch indirekt mit der Gesellschaft bedeutende Handels- oder Kreditbeziehungen geführt oder beachtliche Honorare für professionelle Leistungen verrechnet;</p> <p>b) sie bekleiden in keiner der Gesellschaft zugehörigen Tochtergesellschaft das Amt eines exekutiven Verwaltungsratsmitglied;</p> <p>c) sie sind weder Mitglied noch gehören sie dem Verwaltungsrat des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft an, und führen mit diesem keine relevante Geschäfte;</p> <p>d) sie sind mit einer Person, für die ein Sachverhalt aus Buchstabe (a), (b) oder (c) in diesem Absatz gegeben ist, nicht verheiratet noch bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert.</p> <p>Die hier angeführten Umstände werden nach Verhältnismäßigkeit an der Vermögenslage des jeweiligen Ratsmitglieds und an der Bedeutung für die Gesellschaft gewertet.</p> <p>Bei Verlust der Unabhängigkeitsanforderungen aus diesem Absatz 5, bleibt das betroffene Ratsmitglied im Amt, sofern die Mindestanzahl der unabhängigen Ratsmitglieder im Verwaltungsrat fortbesteht.</p>	<p>5 Mindestens drei Ratsmitglieder, die mit den nicht geschäftsführenden Ratsmitgliedern übereinstimmen können, müssen folgende besondere Auflagen der Unabhängigkeit erfüllen:</p> <p>a) sie haben im Vorgeschäftsjahr weder direkt noch indirekt mit der Gesellschaft bedeutende Handels- oder Kreditbeziehungen geführt oder beachtliche Honorare für professionelle Leistungen verrechnet;</p> <p>b) sie bekleiden in keiner von der Gesellschaft zugehörigen Tochtergesellschaft das Amt eines geschäftsführenden Mitglied des Verwaltungsrats;</p> <p>c) sie sind weder Mitglied noch gehören sie dem Verwaltungsrat des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft an, und führen mit diesem keine relevante Geschäfte;</p> <p>d) sie sind mit einer Person, für die ein Sachverhalt aus Buchstabe (a), (b) oder (c) in diesem Absatz gegeben ist, nicht verheiratet noch bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert.</p> <p>Die hier angeführten Umstände werden nach Verhältnismäßigkeit an der Vermögenslage des jeweiligen Ratsmitglieds und an der Bedeutung für die Gesellschaft bewertet.</p> <p>Bei Verlust der Unabhängigkeitsvoraussetzungen aus diesem Absatz 5, bleibt das betroffene Ratsmitglied im Amt, sofern die Mindestanzahl der unabhängigen Ratsmitglieder im Verwaltungsrat fortbesteht.</p>
<p>6 Die Ratsmitglieder bleiben für die Dauer von nicht mehr als drei Geschäftsjahren im Amt und können</p>	<p>6 Die Ratsmitglieder bleiben für die Dauer von nicht mehr als drei Geschäftsjahren im Amt und können</p>



<p>wiedergewählt werden. Die Amtszeit verfällt mit der Mitgliederversammlung die zum letzten Jahresabschluss im Mandat beschließt.</p> <p>7 Die Abberufung der Verwaltungsräte ist gesetzlich geregelt.</p>	<p>wiedergewählt werden. Die Amtszeit verfällt mit der Hauptversammlung die zum letzten Jahresabschluss im Mandat beschließt.</p> <p>7 Die Abberufung der Verwaltungsräte ist gesetzlich geregelt.</p>
<p>Art. 30 Verwaltungsrat, Wahl der Ratsmitglieder</p> <p>1 Für die Wahl des Verwaltungsrats geht die Mitgliederversammlung nach Listen vor, für deren Einreichung die Unterschrift von einer stimmberechtigten Mitgliederanzahl wie folgt notwendig ist: a) mindestens 1% der Mitglieder, eingetragen zum 31.12. des Vorjahrs und gerundet auf die nächst höheren Fünfzig, oder von b) ein oder mehrere Mitglieder, die zusammen mindestens 0,50% des Gesellschaftskapitals zum 31.12. des Vorjahrs halten. Die Einberufungsanzeige der Versammlung enthält die Anzahl der Mitglieder und die Kapitalquote die notwendig und ausreichend sind.</p>	<p>Art. 21 Wahl des Verwaltungsrats</p> <p>1 Die Hauptversammlung wählt den Verwaltungsrat aus Kandidatenlisten. Die Kandidatenlisten können von einem oder mehreren Aktionären eingereicht werden die, gemeinsam, mindestens 1% (ein Prozent) am Gesellschaftskapital halten - oder den geringeren Mindestanteil, sofern ein solcher durch Gesetz oder Bankenaufsicht vorgegeben wird - und in der wählenden Hauptversammlung stimmberechtigt sind.</p>
<p>2 Die Kandidatenlisten müssen, bei sonstigem Ausschluss, mit Unterschrift der Einreicher mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung in erster Einberufung, am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden; dabei handeln die Einreicher mit notariell beglaubigter Unterschrift oder unterschreiben vor einem, vom Verwaltungsrat beauftragten Angestellten der Gesellschaft. Jedes Mitglied kann die Einreichung von nur einer Kandidatenliste unterschreiben; bei Nichtbeachtung wird die Unterschrift keiner Liste zugeordnet.</p>	<p>2 Die Kandidatenlisten müssen mit Unterschrift der Einreicher, bei sonstigem Ausschluss, am Rechtssitz der Gesellschaft mindestens fünfzehn Tage vor der Hauptversammlung hinterlegt werden. Jeder Einreicher unterzeichnet die Liste mit notariell beglaubigter Unterschrift oder in Gegenwart eines eigens vom Verwaltungsrat beauftragten Angestellten der Gesellschaft. Jeder Aktionär kann nur eine Kandidatenliste zur Einreichung unterzeichnen; bei Nichtbeachtung wird seine Unterschrift keiner Liste zugeordnet.</p>
<p>3 Jede Liste führt, fortlaufend nummeriert, so viele Kandidaten als, gemäß Art. 29, Abs. 1 der Satzung, Ratsmitglieder zu ernennen sind und davon, auf Rang eins bis sieben, drei Kandidaten die die Unabhängigkeitsauflagen aus Art. 29, Abs. 5 der Satzung erfüllen. Jeder Kandidat kann, bei sonstiger Unwählbarkeit, in nur einer Liste eingetragen sein.</p>	<p>3 Jede Liste muss so viele, fortlaufend nummerierte Kandidaten enthalten, als gemäß Art. 20, Abs. 1 der Satzung Ratsmitglieder zu wählen sind. Die Kandidaten müssen die Wohnsitzanforderungen aus Art. 20, Abs. 1 erfüllen; unter den von Nummer eins bis sieben eingetragenen Kandidaten müssen mindestens drei die Anforderungen der Unabhängigkeit aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung erfüllen. Jeder Kandidat kann, bei sonstiger Unwählbarkeit, in nur einer Liste eingetragen sein.</p>
<p>4 Die Kandidatenlisten müssen mit den Personalien der einreichenden Mitglieder und der Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien angemerkt, sowie mit dem Nachweis der Aktieninhaberschaft und jeder weiteren gesetzlich oder aufsichtsbehördlich vorgesehenen Angabe ergänzt sein.</p>	<p>4 Die Kandidatenlisten müssen mit den Personalien der einreichenden Aktionäre und der Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien angemerkt sowie mit dem Nachweis der Aktieninhaberschaft für den Zweck aus Art. 21, Abs. 1 der Satzung und mit jeder weiteren gesetzlich, aufsichtsbehördlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Angabe ergänzt sein.</p>
<p>5 Mit jeder Liste müssen vollständige Angaben zur Person und beruflichen Qualifikation der Kandidaten hinterlegt werden und deren Erklärung, dass sie die Voraussetzungen, einschließlich jene der Unabhängigkeit, aus Gesetz, Bestimmungen der Aufsichtsbehörde und Satzung für die Mandatsausübung erfüllen und die Kandidatur annehmen.</p>	<p>5 Mit jeder Liste müssen umfassende Angaben zur Person und beruflichen Qualifikation der Kandidaten hinterlegt werden sowie deren Erklärung, dass sie die Voraussetzungen, einschließlich jene der Unabhängigkeit, aus Gesetz, Bestimmungen der Aufsichtsbehörde und Satzung für die Mandatsausübung erfüllen und die Kandidatur annehmen.</p>



<p>5-bis In Ergänzung zu Absatz 4 und 5:</p> <p>a) die von den Mitgliedern eingereichten Kandidaturen müssen eventuelle Abweichungen des Eignungsprofils der Wahlbewerber von dem, vom Verwaltungsrat vorgegebenen Anforderungsprofil der Funktion begründen;</p> <p>b) die vom Verwaltungsrat eingereichten Kandidaturen müssen von den unabhängigen Ratsmitgliedern hinsichtlich Eignung der Wahlbewerber begutachtet worden sein.</p> <p>6 Die gültige Hinterlegung der Liste bleibt bei Ausfall einzelner Kandidaten aufrecht; in die offenen Stellen rücken, der Reihe nach, die darauf folgenden Kandidaten nach.</p>	<p>5-bis In Ergänzung zu Absatz 4 und 5 gilt:</p> <p>a) die von den Aktionären eingereichten Listen müssen mögliche Abweichungen des Eignungsprofils der Kandidaten von der, vom scheidenden Verwaltungsrat vorgegebenen quali-quantitativen Zusammensetzung des Kollegiums begründen;</p> <p>b) für die vom scheidenden Verwaltungsrat eingereichten Listen müssen die unabhängigen Ratsmitgliedern das Eignungsprofil der Kandidaten gemäß der vom Verwaltungsrat vorgegebenen quali-quantitativen Zusammensetzung des Kollegiums begutachten.</p> <p>6 Die gültige Hinterlegung der Liste bleibt bei Ausfall einzelner Kandidaten aufrecht; in die offenen Ränge rücken, der Reihe nach, die darauf folgenden Kandidaten nach.</p>
<p>7 In der Versammlung wählen die Mitglieder die von ihnen bevorzugte Liste, ohne diese abändern oder ergänzen oder für mehr als eine Liste stimmen zu können.</p>	<p>7 In der Versammlung wählen die Aktionäre die von ihnen bevorzugte Liste, ohne diese abändern oder ergänzen oder für mehr als eine Liste stimmen zu können.</p>
<p>8 Für die Wahl des Verwaltungsrats wird wie folgt vorgegangen:</p> <p>a) Falls mehrere Listen eingereicht worden sind, gelten aus der meistgewählten (die „Mehrheitsliste“), der Reihe nach, alle Kandidaten in den Verwaltungsrat gewählt, bis auf die, den Minderheitslisten zustehenden Ernennungen.</p> <p>Aus der zweit- und drittgewählten Liste – deren Einreicher und Wähler auch nicht indirekt mit den Einreichern und Wählern der Mehrheitsliste verbunden sind – die mindestens 1% 4% der Vorzugsstimmen zum 31.12. des Vorjahrs, gerundet auf die nächsten Fünfzig, erhalten haben (die „Minderheitslisten“), gilt der Reihe nach, der jeweils erste Kandidat in den Verwaltungsrat ernannt, der die Wohnsitzauflagen im Rat im Sinne des Art. 29, Abs. 1 der Satzung sicherstellt.</p> <p>Geht aus dem Wahlergebnis eine Minderheitsliste hervor, gelten aus dieser, der Reihe nach, die ersten zwei Kandidaten in den Verwaltungsrat gewählt, die die Wohnsitzauflagen im Rat im Sinne des Art. 29, Abs. 1 der Satzung sicherstellen..</p> <p>b) Falls nur eine Liste gültig eingereicht worden ist, oder aus dem Wahlergebnis keine Minderheitsliste hervorgeht, gelten alle Kandidaten aus der einzigen Liste in den Verwaltungsrat gewählt.</p> <p>c) Ist es unter den, in Abs. 6, vorgesehenen Umständen nicht möglich alle Ratsmitglieder entsprechend Buchstabe (a) oder (b) zu ernennen beziehungsweise sollte keine Liste fristgerecht eingereicht worden sein, wählt die Versammlung mit relativer Stimmenmehrheit die fehlenden Ratsmitglieder unter den Kandidaten, die im Besitz der Voraussetzungen, auch aus Art. 29, Abs. 1 und 5 der Satzung sind und in der Versammlung, vom scheidenden Verwaltungsrat mit Mehrheitsbeschluss oder von den Mitgliedern vorgeschlagen werden.</p> <p>d) Bei Stimmgleichheit zwischen Listen, wählt die Versammlung mittels Stichwahl mit relativer Mehrheit.</p>	<p>8 Für die Wahl des Verwaltungsrats wird wie folgt vorgegangen:</p> <p>a) Falls mehrere Listen eingereicht worden sind, gelten aus der meistgewählten (die „Mehrheitsliste“), der Reihe nach, alle Kandidaten in den Verwaltungsrat gewählt, bis auf die, den Minderheitslisten zustehenden Ernennungen.</p> <p>Aus der zweit- und drittgewählten Liste, deren Stimmen jedenfalls mindestens 1% (ein Prozent) des Gesellschaftskapitals verkörpern, und die von, mit den Einreichern oder Wählern der Mehrheitsliste nicht, auch nicht indirekt, verbundenen Aktionären eingereicht oder gewählt worden sind (die „Minderheitslisten“) gilt in den Verwaltungsrat, der Reihe nach, der jeweils erste Kandidat gewählt, der die Zusammensetzung des Rats nach Wohnsitz gemäß Art. 20, Abs. 1 der Satzung erfüllt.</p> <p>Geht aus dem Wahlergebnis nur eine Minderheitsliste hervor, gelten aus dieser, der Reihe nach, die ersten zwei Kandidaten in den Verwaltungsrat gewählt, die die Zusammensetzung des Rats nach Wohnsitz gemäß Art. 20, Abs. 1 der Satzung erfüllen.</p> <p>b) Ist nur eine Liste gültig eingereicht worden, oder geht aus dem Wahlergebnis keine Minderheitsliste hervor, gelten in den Verwaltungsrat alle Kandidaten aus der einzigen Liste gewählt.</p> <p>c) Ist es nach Art. 21, Abs. 6 nicht möglich, alle Ratsmitglieder mit dem Verfahren aus diesem Abs. 8, Buchstabe (a) oder (b) zu ernennen oder sollte keine Liste fristgerecht eingereicht worden sein, wählt die Hauptversammlung mit relativer Stimmenmehrheit die fehlenden Ratsmitglieder unter den Kandidaten, die die Voraussetzungen, einschließlich jene aus Art. 20, Abs. 1 und 5 der Satzung erfüllen und in der Versammlung vom scheidenden Verwaltungsrat mit Mehrheitsbeschluss oder von den Aktionären vorgeschlagen werden.</p> <p>d) Bei Stimmgleichheit zwischen Listen, wählt die Versammlung mittels Stichwahl mit relativer Mehrheit.</p> <p>e) Sollte mit diesem Ernennungsverfahren die paritätische Zusammensetzung des Verwaltungsrats nach Art. 20, Abs. 1 der Satzung nicht zustande kommen, wird der aus der Mehrheitsliste letztgewählte Kandidat der dem stärker vertretenen Geschlecht angehört, durch den ersten nicht gewählten Kandidaten der selben Liste, der dem weniger stark vertretenen Geschlecht angehört, ersetzt. Muss mehr als ein Kandidat des stärker vertretenen Geschlechts ersetzt werden, wird</p>



	<p>das Austauschverfahren so lange durchgeführt bis das vorgeschriebene Geschlechterverhältnis im Verwaltungsrat gewährleistet ist. Kommt die paritätische Zusammensetzung des Verwaltungsrats auch dadurch nicht zusammen, wird das Austauschverfahren auf die nach zunehmender Stimmenanzahl gereihten Minderheitslisten angewandt. Können auch dadurch keine Ersatzkandidaten bestimmt werden, beschließt die Versammlung ohne Listen mit relativer Stimmenmehrheit unter geeigneten Kandidaten.</p>
<p>Art. 31 Verwaltungsrat, Ersatz der Ratsmitglieder</p> <p>1 Fallen im Laufe eines Geschäftsjahrs, aus jedem Grund, ein oder mehrere Ratsmitglieder aus, rücken aus der Herkunftsliste in aufsteigender Reihenfolge jene nicht gewählten Kandidaten nach, die ihre Verfügbarkeit bestätigen und die Voraussetzungen für die Mandatsausübung erfüllen, einschließlich Wohnsitzauflage und, sofern erforderlich, Unabhängigkeitsprofil aus Art. 29, Abs. 5 der Satzung. Kandidaten die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Verwaltungsrat nachrücken.</p>	<p>Art. 22 Ersatz der Verwaltungsratsmitglieder</p> <p>1 Fallen im Laufe des Geschäftsjahrs, aus jedwelchem Grund, ein oder mehrere Ratsmitglieder aus, rücken aus deren Herkunftsliste, in der Reihenfolge der Eintragung, die nicht gewählten Kandidaten nach, die ihre Verfügbarkeit bestätigen und die Voraussetzungen für die Mandatsausübung erfüllen, einschließlich Wohnsitz und, sofern erforderlich, Unabhängigkeit aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung sowie Geschlechtsangehörigkeit für die paritätische Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Nicht nachrücken können Kandidaten die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben.</p>
<p>2 Kann durch Vorgehen gemäß Abs. 1 der Verwaltungsrat nicht vervollständigt werden, kann der Rat für Ergänzung sorgen, vorausgesetzt, dass die Mehrheit der Ratsmitglieder immer von der Mitgliederversammlung ernannt bleibt. Die Kooptation berücksichtigt die Voraussetzungen für die Mandatsausübung, die Wohnsitzauflagen und die Unabhängigkeitsbedingungen aus Art. 29, Abs. 5 der Satzung. Für die Kooptation finden jedenfalls die Bestimmungen aus Art. 30, Absatz 5-bis der Satzung Anwendung.</p> <p>Die Kooptation erfolgt mit Zweidrittel-Mehrheit, gerundet auf die nächst höhere Einheit, der Ratsmitglieder im Amt und mit Zuspruch des Aufsichtsrats.</p> <p>3 Die gemäß Abs. 1 aufgenommenen Ratsmitglieder übernehmen die Restdauer des Mandats ihrer Vorgänger.</p>	<p>2 Kann durch Vorgehen gemäß vorangehendem Abs. 1 der Verwaltungsrat nicht vervollständigt werden, kann der Rat für Ersatz sorgen, vorausgesetzt, dass die Mehrheit der Ratsmitglieder immer von der Hauptversammlung ernannt worden ist. Die Kooptation berücksichtigt die Voraussetzungen für die Mandatsausübung und die Auflagen zu Wohnsitz und Unabhängigkeit aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung. Für die Kooptation finden jedenfalls die Bestimmungen aus Art. 21, Absatz 5-bis der Satzung Anwendung.</p> <p>Die Kooptation wird mit absoluter Mehrheit, gerundet auf die nächste Einheit, der Ratsmitglieder im Amt und mit Zuspruch des Aufsichtsrats beschlossen.</p> <p>3 Die durch Nachrücken gemäß vorangehendem Abs. 1 aufgenommenen Ratsmitglieder übernehmen die Restdauer des Mandats ihrer Vorgänger.</p>
<p>4 Die kooptierten Ratsmitglieder bleiben bis zur ersten nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Diese sorgt für den Ersatz durch Wahl ohne Liste mit relativer Stimmenmehrheit unter einzelnen Kandidaten die ihre Wahlbewerbung samt Unterlagen aus Art. 29 der Satzung, am Hauptsitz der Gesellschaft, mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in erster Einberufung hinterlegt haben.</p> <p>Die von der Versammlung ernannten Ratsmitglieder übernehmen die Restdauer des Mandats ihrer Vorgänger.</p>	<p>4 Die kooptierten Ratsmitglieder bleiben bis zur ersten nächsten Hauptversammlung im Amt. Diese sorgt für den Ersatz durch Wahl ohne Listen mit relativer Stimmenmehrheit unter einzelnen Kandidaten die ihre Wahlbewerbung samt Unterlagen nach Art. 20 der Satzung, am Rechtssitz der Gesellschaft, mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung hinterlegt haben.</p> <p>Die von der Versammlung gewählten Ratsmitglieder übernehmen die Restdauer des Mandats ihrer Vorgänger.</p>
<p>Art. 32 Verwaltungsrat, Mandate</p> <p>1 Der Verwaltungsrat wählt mit Zweidrittel-Mehrheit, gerundet auf die nächst höhere Einheit, unter den Ratsmitgliedern im Amt einen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten für die Zeit bis zum Ablauf deren Amtszeit als Ratsmitglieder.</p> <p style="text-align: right;">übertragen von Art. 33</p>	<p>Art. 23 Ämter im Verwaltungsrat</p> <p>1 Der Verwaltungsrat wählt mit absoluter Mehrheit, gerundet auf die nächste Einheit, aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten für die Zeit bis zum Ablauf deren Amtszeit als Ratsmitglieder.</p> <p>2 Der Präsident fördert die Wirksamkeit der Gesellschaftsgovernance und der Amtshandlungen des Verwaltungsrats; er stellt die Effizienz der Ratsdebatte sicher und setzt sich dafür ein, dass die Beschlussfassung aus einer angemessenen Rollendialektik heraus und mit dem verantwortungsbewussten und sachlich begründeten Beitrag aller Ratsmitglieder erfolgt. Der Präsident bürgt für das Kräftegleichgewicht zwischen den geschäftsführenden und den nicht geschäftsführend</p>



	<p>tätigen Verwaltungsräten und ist Ansprechpartner des Aufsichtsrats und der Ratsausschüsse. Die Aufgaben des Präsidenten setzen voraus dass er keine Durchführungsbefugnisse und geschäftsführende Tätigkeiten, auch nicht de facto, ausübt mit Ausnahme der Geschäfte aus nachfolgendem Abs. 3.</p> <p>3 In Dringlichkeitsfällen kann der Präsident oder, bei Abwesenheit oder Verhinderung, ein Vizepräsident, auf Vorschlag des Generaldirektors oder dessen Stellvertreters, Maßnahmen in Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder des Vollzugsausschuss, sofern ernannt, anordnen. Über die Anordnung muss dem eigentlich zuständigen Organ in der nächsten Sitzung berichtet werden.</p> <p>4 Der Präsident stellt sicher,</p> <p>a) dass sich der Verwaltungsrat vorschriftsgemäß einem effizienten Selbstbewertungsverfahren unterzieht, das der Komplexität des Mandats gerecht wird und dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zur Behebung eventuell festgestellter Schwachpunkte umgesetzt werden;</p> <p>a) dass die Gesellschaft für die Gesellschaftsorgane Einführungsprogramme und Schulungspläne bereitstellt und umsetzt.</p>
<p>2 Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident, sofern der Verwaltungsrat zwei Vizepräsidenten ernannt hat, in allen Befugnissen durch den Vizepräsidenten mit höherer Amtszeit in dieser Funktion, und bei Gleichheit, durch den Vizepräsidenten mit höherem Lebensalter ersetzt. Sind der Präsident und die Vizepräsidenten abwesend oder verhindert, werden die entsprechenden Befugnisse, wenn nicht vom Verwaltungsrat anders entschieden, vom Ratsmitglied mit höherer Amtszeit übernommen, und bei Gleichheit, vom Ratsmitglied mit höherem Lebensalter.</p>	<p>5 Der / Die Vizepräsidenten ersetzen den Präsidenten bei Abwesenheit oder Verhinderung; dabei gilt: Hat der Verwaltungsrat zwei Vizepräsidenten ernannt, erfolgt die Vertretung nach Amtsalter der Vizepräsidenten in dieser Funktion und bei Gleichheit, nach höherem Lebensalter. Sind der Präsident und die Vizepräsidenten abwesend oder verhindert, werden die entsprechenden Befugnisse, wenn nicht vom Verwaltungsrat anders entschieden, vom Ratsmitglied mit der höchsten Amtszeit und bei Gleichheit, vom Ratsmitglied mit höherem Lebensalter übernommen.</p>
<p>3 Fallen im Laufe eines Geschäftsjahrs der Präsident oder ein Vizepräsident aus, nimmt der gemäß Art. 34 vervollständigte Verwaltungsrat die Neubesetzung vor.</p>	<p>6 Fallen im Laufe des Geschäftsjahrs der Präsident oder ein Vizepräsident aus, nimmt der nach Art. 22 der Satzung vervollständigte Verwaltungsrat die Neubesetzung vor.</p>
<p>4 Der Verwaltungsrat kann unter den Ratsmitgliedern einen Schriftführer bestellen oder damit den Generaldirektor oder, auf dessen Vorschlag, einen Mitarbeiter der Gesellschaft beauftragen.</p>	<p>7 Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellen oder damit den Generaldirektor oder, auf dessen Vorschlag, einen Mitarbeiter der Gesellschaft beauftragen.</p>
<p>Art. 33 Verwaltungsrat, Präsident</p> <p>1 Der Präsident des Verwaltungsrats fördert die Wirksamkeit der Unternehmenssteuerung; er bürgt für das Gleichgewicht der Amtshandlung, hauptsächlich in Bezug auf die den ausübenden Ratsmitgliedern übertragenen Zuständigkeiten. Der Präsident ist Ansprechpartner der betrieblichen Kontrollorgane und Komitees. Die Rolle des Präsidenten setzt voraus dass er, vorbehaltlich der Bestimmungen aus Art. 33, Absatz 3 der Satzung, keine exekutive Aufgaben, auch nicht nur de facto, im Rahmen der geschäftsführenden Tätigkeit ausübt.</p>	<p>Art. 33 geltend: verschoben auf Art. 23 im Vorschlag.</p>
<p>2 Der Präsident besorgt die Einberufung des Verwaltungsrats und führt den Vorsitz der Versammlung; er setzt die Tagesordnung fest und veranlasst dass alle Ratsmitglieder zu den Tagesordnungspunkten auf angemessene Art unterrichtet werden. Er koordiniert die Arbeiten des Verwaltungsrats und überprüft die ordnungsgemäße Einberufung, identifiziert und legitimiert die Anwesenden und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Der Präsident sichert gleichfalls die Wirksamkeit des Diskurses indem er darauf achtet, dass der Rat aus einer angemessenen Dialektik heraus beschließt und mit dem effektiven Beitrag aller Ratsmitglieder. Er sichert außerdem</p> <p>a) Aufbau und Abwicklung des Verfahrens zur Selbsteinschätzung des Verwaltungsrats nach Grundsätzen der Effizienz und unter Berücksichtigung der Komplexität der Ratshandlungen</p>	

<p>und fordert die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen zur Behebung eventuell erhobener Mängel ein; b) die Vorbereitung und Umsetzung von Einführungs- und Weiterbildungsprogrammen für die Ratsmitglieder.</p>	
<p>3 In Dringlichkeitsfällen kann der Präsident oder, bei Abwesenheit oder Verhinderung, ein Vizepräsident, auf Vorschlag des Generaldirektors oder dessen Stellvertreters, für den Verwaltungsrat und, falls ernannt, für den Vollzugsausschuss, anordnen. Über die Anordnung muss dem in der Regel zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung berichtet werden.</p>	
<p style="text-align: right;">übertragen von Art. 40</p>	<p>Art. 24 Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder</p> <p>1 Die Jahresvergütung für den Verwaltungsrat und die Sitzungsgelder für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und der bestellten Ausschüsse, werden von der Hauptversammlung bei der Wahl des Verwaltungsrats für die Dauer des Mandats festgesetzt.</p> <p>2 Die Vergütung für die, von der Satzung vorgesehenen Ämter im Verwaltungsrat kann vom Verwaltungsrat, nach Anhören des Aufsichtsrats, im Einklang mit dem von der Hauptversammlung beschlossenen Vergütungssystem festgesetzt werden.</p> <p>3 Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der in Ausübung ihres Mandats getragenen Kosten.</p>
<p>Art. 25 Verwaltungsrat, Sitzungen</p> <p>1 Die ordentliche Einberufung des Verwaltungsrats erfolgt mindestens einmal im Monat und in Sondersitzung immer dann, wenn der Präsident es für notwendig erachtet oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ratsmitglieder.</p>	<p>Art. 25 Sitzungen des Verwaltungsrats</p> <p>1 Die ordentliche Einberufung des Verwaltungsrats erfolgt mindestens einmal im Monat und in außerordentlicher Einberufung immer dann, wenn der Präsident es für notwendig erachtet oder auf begründeten Antrag des Aufsichtsrats oder von mindestens 1/3 (ein Drittel) der Ratsmitglieder.</p>
<p>2 Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten und wird unter Mitteilung der Tagesordnung an den Wohnsitz oder an die mitgeteilte Anschrift eines jeden Ratsmitglieds, mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin, auch mittels Telefax, E-Mail oder jeder anderen Fernmelde-Einrichtung, entrichtet; bei Dringlichkeit erfolgt die Einberufung mindestens vierundzwanzig Stunden vor der Sitzung. Über die Einberufung sind die ordentlichen Aufsichtsräte in gleicher Weise zu benachrichtigen.</p>	<p>2 Die Einberufung erfolgt durch Mitteilung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters mindestens fünf Tage vor dem für die Sitzung festgesetzten Termin, außer in Dringlichkeitsfällen für die eine Frist von mindestens 24 Stunden einzuhalten ist. Die Einberufung kann in Papierform oder elektronisch erfolgen und mit jedem Kommunikationsmittel mit dem eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Über die Einberufung sind die ordentlichen Aufsichtsräte in gleicher Weise zu benachrichtigen.</p>
<p>3 Wenn der Präsident es für zweckmäßig erachtet, können die Sitzungen des Verwaltungsrats auch mittels Tele- oder Videokonferenz und ganz allgemein durch jede andere Fernmelde-Einrichtung abgehalten werden, unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Diskussion zu verfolgen und in Echtzeit an der Abhandlung der behandelten Themen teilzunehmen, sowie in die entsprechenden Unterlagen Einsicht nehmen, diese erhalten und bearbeiten zu können. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt für die Abhaltung der Sitzung der Standort, der in der Einberufung angegeben wird, an dem sich der Präsident oder dessen Stellvertreter und der Schriftführer befinden.</p>	<p>3 Die Sitzungen des Verwaltungsrats können auch als Tele- oder Videokonferenz oder mithilfe ähnlicher elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden, unter der Voraussetzung, dass die Identität aller Teilnehmer mit Sicherheit festgestellt werden kann und diese sich an der Sitzung beteiligen, Dokumente einsehen, empfangen oder übermitteln können und dass die Art der Abhaltung einer korrekten und vollständigen Protokollierung nicht im Weg steht. Das Bestehen dieser Voraussetzungen muss im Sitzungsprotokoll erfasst werden. Damit gelten die Sitzungen als an jenem Ort gehalten, an dem sich der Präsident und der Schriftführer befinden.</p>
<p>4 Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind gültig, wenn die absolute Mehrheit der Ratsmitglieder daran teilnimmt.</p>	<p>4 Den Vorsitz der Sitzungen führt der Präsident. Die Sitzung ist mit Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats beschlussfähig.</p>
<p>5 Der Verwaltungsrat bestimmt mit eigener Geschäftsordnung, die Abwicklung der Ratshandlungen und</p>	<p>5 Der Verwaltungsrat beschließt mit eigener Geschäftsordnung den Feststellungsablauf zur Erhebung</p>



<p>den Feststellungsablauf zur Bestimmung der quali-quantitativ optimalen Ratszusammensetzung und zur Selbsteinschätzung nach Anforderungsprofil der Funktion.</p>	<p>der als optimal erachteten quali-quantitativen Ratszusammensetzung, die Abwicklung seiner Amtshandlungen und das eigene Selbstbewertungsverfahren.</p>
<p>Art. 35 Verwaltungsrat, Beschlüsse</p> <p>1 Sofern in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats nicht anders vorgesehen, beschließt der Verwaltungsrat mit offener Abstimmung. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden, sofern nicht anders bestimmt, mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beratungsantrag als nicht genehmigt.</p>	<p>Art. 26 Beschlüsse des Verwaltungsrats</p> <p>1 Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag der Ratsmitglieder oder des Generaldirektors.</p> <p>2 Unbeschadet etwaiger Bestimmungen der eigenen Geschäftsordnung, beschließt der Verwaltungsrat mit offener Abstimmung. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p>
<p>2 Die Ratsmitglieder berichten dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat über jedes Interesse, für sich oder für Dritte, das sie an einer bestimmten Handlung der Gesellschaft haben unter Offenlegung dessen Eigenart, Bindung, Herkunft und Ausmaß. In diesem Falle vermerkt der Beschluss des Verwaltungsrats die angemessene Begründung und den Nutzen der Gesellschaft in der Handlung.</p>	<p>2 Die Ratsmitglieder sind gehalten den Verwaltungsrat und den Aufsichtsrat über jedes Interesse zu informieren, das sie für sich oder für Dritte in einem Geschäft der Gesellschaft haben, unter Offenlegung von Art, Bedingung, Ursprung und Ausmaß. Dabei muss der Beschluss des Verwaltungsrats den Geschäftsabschlusses und den Nutzen für die Gesellschaft angemessen begründen.</p>
<p>Art. 36 Verwaltungsrat, Sitzungsprotokolle</p> <p>1 Die Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrats werden durch Niederschrift im entsprechenden Protokollbuch mit Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers festgestellt.</p>	<p>Art. 27 Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrats</p> <p>1 Die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats werden durch Niederschrift im entsprechenden Protokollbuch mit Unterschrift des Sitzungsvorsitzenden und des Schriftführers festgestellt.</p>
<p>2 Das Protokollbuch und die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer für gleichlautend bestätigten Auszüge beweisen die Abhaltung der Sitzungen und die verabschiedeten Beschlüsse.</p>	<p>2 Das Protokollbuch und die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Schriftführer für gleichlautend bestätigten Auszüge gelten als Nachweis der Sitzung und der gefassten Beschlüsse.</p>
<p>Art. 37 Verwaltungsrat, Befugnisse</p> <p>1 Dem Verwaltungsrat obliegen die Festsetzung der strategischen Ausrichtung und die Geschäftsführung und alle Befugnisse zur ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung der Gesellschaft die für die Umsetzung des Gesellschaftszwecks notwendig sind, unbeschadet der besonderen Ermächtigungen, wenn gesetzlich vorgesehen und mit Ausnahme der Verfügungen die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.</p>	<p>Art. 28 Befugnisse des Verwaltungsrats</p> <p>1 Dem Verwaltungsrat obliegen die Festsetzung der strategischen Ausrichtung und die Geschäftsführung und alle Befugnisse zur ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung der Gesellschaft die für die Umsetzung des Gesellschaftszwecks notwendig sind, unbeschadet der besonderen Ermächtigungen, in den gesetzlich vorgesehen Fällen und mit Ausnahme der Handlungen die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.</p>
<p>2 Der ausschließlichen Zuständigkeit des Verwaltungsrats sind die gemäß Art. 2381 ZGB nicht übertragbaren Befugnisse vorbehalten sowie die Entscheidung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> die allgemeine Ausrichtung der Geschäftsführung, die Aufbauordnung, die Ablauforganisation, den Geschäftsplan und die strategische und finanzpolitische Planung der Gesellschaft; die Verabschiedung und zumindest jährliche Prüfung der Organisationsstruktur; die Rahmenbedingungen zur Befugnis- und Verantwortungsübertragung innerhalb der Unternehmensstruktur sowie die Einführung und Abänderung der wesentlichen internen Geschäftsordnungen; die Bewertung des allgemeinen Geschäftsfortschritts; die Risikosteuerung, die Evaluierung von Prozessablauf, Eignung und Erfolg des internen Kontrollsystems, die Auditierung der organisatorischen, verwaltungstechnischen und 	<p>2 Neben den gemäß Art. 2381 Codice Civile nicht übertragbaren Befugnissen sind der ausschließlichen Zuständigkeit des Verwaltungsrats die Entscheidungen vorbehalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> die allgemeine Ausrichtung der Geschäftsführung, die Aufbauordnung und die Ablauforganisation, die strategische Planung und den Finanzplan der Gesellschaft, die strategischen Geschäftsabschlüsse; die Verabschiedung und zumindest jährliche Prüfung der Organisationsstruktur; die Rahmenbedingungen zur Befugnis- und Verantwortungsübertragung innerhalb der Unternehmensstruktur sowie die Einführung und Abänderung der wesentlichen internen Geschäftsordnungen; die Bewertung der allgemeinen Geschäftsentwicklung; die Risikosteuerung, die Evaluierung von Prozessablauf, Eignung und Erfolg des internen



<p>buchhalterischen Zuordnung;</p> <p>f) die Festlegung des internen Informationssystems und die laufende Prüfung bezüglich seiner Angemessenheit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit;</p> <p>g) die Festsetzung der Richtlinien für die Koordinierung und Leitung der Tochtergesellschaften;</p> <p>h) die Ernennung und Abberufung sowie die Vergütung des Generaldirektors, der Beigeordneten der Generaldirektion und der leitenden Mitarbeiter mit Einstufung „Dirigente“;</p> <p>i) die Ernennung und Abberufung, nach Anhören des Aufsichtsrats, der Verantwortlichen der internen Kontrollfunktionen;</p> <p>j) nach zwingender Anhörung des Aufsichtsrats, die Bestellung des internen Buchprüfers, aus den leitenden Mitarbeitern mit Einstufung „Dirigente“ und verwaltungstechnischer und buchhalterischer Fachkompetenz, erworben in einer entsprechenden und für eine angemessene Zeit bekleideten Verantwortungs-Stelle im Kredit- und Finanzsektor.</p> <p>k) die Prüfung auf Kohärenz des angewandten System für Lohn- und Leistungsentgelt zugunsten der Verwaltungsräte, der Angestellten und freien Mitarbeiter mit der langfristigen strategischen Ausrichtung der Gesellschaft;</p> <p>l) die eventuelle Bildung von beratenden Ausschüssen und Unternehmens-Beiräten unter Vorgabe deren Zusammensetzung, Befugnisse und Arbeitsweise;</p> <p>m) die Übernahme und Abtretung von Beteiligungen, Unternehmen und Geschäftszweigen wenn deren Gegenwert 0,1% des Nettovermögens aus dem letzten ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschluss überschreitet oder bei Beteiligungen an Drittgesellschaften, wenn mehr als 10% der Stimmrechte gehandelt werden;</p> <p>n) den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Liegenschaften und dinglichen Rechten sowie die Errichtung von Immobilieneinheiten;</p> <p>o) die Ausgabe von Schuldverschreibungen ohne und mit Wandlungsrecht in Wertpapieren von Drittgesellschaften;</p> <p>p) den Erwerb, die Kraftloserklärung und die Verfügung eigener Aktien;</p> <p>q) auf Ermächtigung der außerordentlichen Mitgliederversammlung und gemäß den von ihr festgesetzten Vorgaben, die Erhöhung des Gesellschaftskapitals und die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen in Aktien der Gesellschaft. Die Ermächtigung regelt ausdrücklich die Befugnisse des Verwaltungsrats, in Folge und in Ausführung des Beschlusses der außerordentlichen Mitgliederversammlung, über Form, Weise und Beschränkung der Übertragbarkeit der neu ausgegebenen Aktien sowie über die Rechte der Mitarbeiter-Aktionäre und die Richtlinien für die Aktienzuweisung an die Mitarbeiter der Gesellschaft zu befinden;</p> <p>r) die Ausgabe von Aktien im Sinne und für Wirkung des Art. 8, Abs. 1;</p> <p>s) die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss der Mitglieder;</p> <p>t) die Fusion durch Aufnahme gemäß Art. 2505 und 2505bis des ZGB;</p> <p>u) die Verlegung des Gesellschaftssitzes innerhalb des Gemeindegebiets;</p> <p>v) die Einrichtung und Ordnung, auch hinsichtlich der Gesellschaftszeichnung, von Zweitsitzen, Niederlassungen und Vertretungen sowie deren Verlegung und Auflösung;</p> <p>w) die Anpassung der Satzung an gesetzliche Bestimmungen;</p> <p>x) die Regelvorgabe für die Ausführung der Anweisungen der Bankenaufsichtsbehörde.</p> <p>y) Aufschub und Einschränkung der Rückzahlung der Aktien und anderen Eigenkapitalanteile im</p>	<p>Kontrollsystems, die Auditierung der organisatorischen, verwaltungstechnischen und buchhalterischen Zuordnung;</p> <p>f) die Festlegung des internen Informationssystems und die laufende Prüfung bezüglich seiner Angemessenheit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit;</p> <p>g) die Festsetzung der Richtlinien für die Koordinierung und Leitung der Tochtergesellschaften;</p> <p>h) die Ernennung und Abberufung sowie die Vergütung des Generaldirektors, der Beigeordneten der Generaldirektion und der leitenden Mitarbeiter mit Einstufung „Dirigente“;</p> <p>i) die Ernennung und Abberufung, nach Anhören des Aufsichtsrats, der Verantwortlichen der internen Kontrollfunktionen;</p> <p>j) nach zwingender Anhörung des Aufsichtsrats, die Bestellung des internen Buchprüfers, aus den leitenden Mitarbeitern mit Einstufung „Dirigente“ und verwaltungstechnischer und buchhalterischer Fachkompetenz, erworben in einer entsprechenden und für eine angemessene Zeit bekleideten Verantwortungs-Stelle im Kredit- und Finanzsektor.</p> <p>k) die Prüfung auf Kohärenz des angewandten System für Lohn- und Leistungsentgelt zugunsten der Verwaltungsräte, der Angestellten und freien Mitarbeiter mit der langfristigen strategischen Ausrichtung der Gesellschaft;</p> <p>l) die eventuelle Bildung von beratenden Ausschüssen und Unternehmens-Beiräten unter Vorgabe deren Zusammensetzung, Befugnisse und Arbeitsweise;</p> <p>m) die Übernahme und Abtretung von Beteiligungen, Unternehmen und Geschäftszweigen wenn deren Gegenwert 0,1% des Nettovermögens aus dem letzten ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschluss überschreitet oder bei Beteiligungen an Drittgesellschaften, wenn mehr als 10% der Stimmrechte gehandelt werden;</p> <p>n) den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Liegenschaften und dinglichen Rechten sowie die Errichtung von Immobilieneinheiten;</p> <p>o) die Ausgabe von Schuldverschreibungen ohne und mit Wandlungsrecht in Wertpapieren von Drittgesellschaften;</p> <p>p) den Erwerb, die Kraftloserklärung und die Verfügung eigener Aktien;</p> <p>q) auf Ermächtigung der außerordentlichen Hauptversammlung und gemäß den von ihr festgesetzten Vorgaben, die Erhöhung des Gesellschaftskapitals und die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen in Aktien der Gesellschaft. Die Ermächtigung regelt die Befugnisse des Verwaltungsrats, infolge und in Durchführung der Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung und ausdrücklich die Befugnisse für die Bestimmung der Form, Art und Beschränkung der Übertragbarkeit der neu ausgegebenen Aktien, der Rechte der Arbeitnehmeraktionäre und der Kriterien für die Aktienzuweisung an das Personal der Gesellschaft zu befinden;</p> <p>r) den Rücktritt der Aktionäre in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;</p> <p>s) die Fusion durch Übernahme gemäß Art. 2505 und 2505-bis Codice Civile;</p> <p>t) die Verlegung des Gesellschaftssitzes innerhalb der Gemeinde;</p> <p>u) die Einrichtung und Ordnung, auch hinsichtlich der Gesellschaftszeichnung, von Zweitsitzen, Niederlassungen und Vertretungen sowie deren Verlegung und Auflösung;</p> <p>v) die Anpassung der Satzung an gesetzliche Bestimmungen;</p> <p>w) die Vorgabe der Kriterien für die Umsetzung der Anweisungen der Bankenaufsichtsbehörde.</p>
---	---



<p>Sinne des Art. 10, Abs. 3 bis der Satzung bei Rücktritt, Ausschluss oder Ableben des Mitglieds.</p>	<p>3 Der Verwaltungsrat berichtet dem Aufsichtsrat vierteljährlich über seine Tätigkeit und über die von der Gesellschaft und den Tochtergesellschaften durchgeführten Geschäfte die für die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage von Bedeutung sind.</p>
<p>Art. 38 Verwaltungsrat, Vollzugausschuss</p> <p>1 Der Verwaltungsrat kann, bei gegebener operativer Komplexität und Größe, mit Zweidrittel-Mehrheit, gerundet auf die nächst höhere Einheit, der amtierenden Ratsmitglieder, eigene Befugnisse die nicht durch Gesetz oder Satzung seiner ausschließlichen Zuständigkeit vorbehalten sind, mit Vorgabe des Inhalts, der Abgrenzung und der Ausübungsbedingungen, einem Vollzugausschuss übertragen. Der Vollzugausschuss besteht aus drei bis fünf Verwaltungsräten, ausgeschlossen der Präsident und ausgeschlossen die nicht exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats im Sinne des Art. 29 der Satzung. Die eventuelle Benennung des Vollzugausschusses bewirkt keine Einschränkung der Entscheidungsbefugnisse und der Verantwortung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ernennt mit obiger Mehrheit, den Vollzugausschuss-Präsidenten und, für dessen Abwesenheit oder Verhinderung, seinen Stellvertreter.</p>	<p>Art. 29 Vollzugausschuss</p> <p>1 Der Verwaltungsrat kann, bei gegebener operativer Komplexität und Größe, eigene Befugnisse die nicht durch Gesetz oder Satzung seiner ausschließlichen Zuständigkeit vorbehalten sind, einem Vollzugausschuss übertragen unter Vorgabe der Inhalte, Einschränkungen und Ausübungsbedingungen. Der Vollzugausschuss besteht aus drei bis fünf Verwaltungsräten. Der Präsident des Verwaltungsrats kann nicht in den Vollzugausschuss bestellt werden, kann aber den Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen. , ausgeschlossen der Präsident und ausgeschlossen die nicht exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats im Sinne des Art. 29 der Satzung. Die eventuelle Benennung des Vollzugausschusses bewirkt keine Einschränkung der Entscheidungsbefugnisse und der Verantwortung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ernennt den Präsidenten des Vollzugausschuss und, für dessen Abwesenheit oder Verhinderung, seinen Stellvertreter.</p>
<p>2 Der Vollzugausschuss tritt zusammen, wenn der Präsident des Ausschusses es für zweckmäßig erachtet. Die Sitzungen des Vollzugausschusses können auch mittels Tele- oder Videokonferenz und ganz allgemein durch jede andere Fernmelde-Einrichtung, zu den Bedingungen aus Art. 34, abgehalten werden.</p>	<p>2 Der Vollzugausschuss tritt zusammen, wenn der Präsident des Ausschusses es für zweckmäßig erachtet. Die Sitzungen des Vollzugausschusses können auch als Tele- oder Videokonferenz oder mithilfe ähnlicher elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden, zu den Bedingungen aus Art. 25 der Satzung.</p>
<p>3 Die Sitzungen des Vollzugausschusses sind gültig, wenn die absolute Mehrheit der Ausschussmitglieder daran teilnimmt; die Abstimmungen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit der amtierenden Ausschussmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beratungsantrag als nicht genehmigt. Der Präsident des Verwaltungsrats kann den Sitzungen des Vollzugausschusses ohne Stimmrecht beiwohnen.</p>	<p>3 Der Vollzugausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der amtierenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Art. 38, Abs. 3, zweiter Satz geltend: verschoben auf Art. 29, Abs. 1 im Vorschlag.</p>
<p>4 Der Vollzugausschuss wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer oder bestellt dazu den Generaldirektor oder, auf dessen Vorschlag, einen Mitarbeiter der Gesellschaft.</p>	<p>4 Der Vollzugausschuss wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer oder bestellt dazu den Generaldirektor oder, auf dessen Vorschlag, einen Mitarbeiter der Gesellschaft.</p>
<p>5 Die Entscheidungen des Vollzugausschusses werden dem Verwaltungsrat in seiner ersten darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>5 Die Entscheidungen des Vollzugausschusses werden dem Verwaltungsrat in der unmittelbar darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>
<p>6 Die Sitzungen und Beschlussfassungen des Vollzugausschusses werden durch Niederschrift im entsprechenden Protokollbuch mit Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers festgestellt..</p>	<p>6 Die Sitzungen und Beschlussfassungen des Vollzugausschusses werden durch Niederschrift im entsprechenden Protokollbuch mit Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers festgestellt.</p>
<p>7 Der Vollzugausschuss berichtet dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich im Rahmen der übertragenen Befugnisse über den allgemeinen Geschäftsfortschritt und dessen voraussichtliche Entwicklung sowie über die, wegen Größe oder Eigenart, wesentlichen Geschäfte der Gesellschaft und der Tochtergesellschaften.</p>	<p>7 Der Vollzugausschuss berichtet dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich zu den übertragenen Befugnissen über den allgemeinen Geschäftsfortschritt und die absehbare Entwicklung sowie über die, wegen Umfang oder Eigenschaft, wesentlichen Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften.</p>



<p>Art. 38-bis Der Verwaltungsrat, Risikokomitee</p> <p>1 Der Verwaltungsrat ernennt aus seinen Reihen das Risikokomitee das den Rat mit beratender Funktion zu Risikosteuerung und betrieblichem Kontrollsystem unterstützt. Das Risikokomitee besteht aus drei bis fünf Ratsmitgliedern, alle nicht exekutiv tätig und mehrheitlich unabhängig; ist ein Ratsmitglied aus den Minderheitenlisten in den Verwaltungsrat gewählt, steht ihm die Ernennung in das Risikokomitee zu. Die Mitglieder des Risikokomitees müssen eine angemessene Fachkenntnis, Kompetenz und Erfahrung aufweisen die es ihnen ermöglicht, die Risikobereitschaft der Gesellschaft in vollem Umfang zu verstehen und überwachen zu können. Das Komitee kann auf unternehmensexterne Advisor zurückgreifen und, wenn notwendig, direkt mit den Kontrollfunktionen Internal audit, Risk management und Compliance rücksprechen. Das Risikokomitee wählt unter seinen unabhängigen Mitgliedern den Präsidenten.</p> <p>2 Zusammensetzung, Mandat, Befugnisse und verfügbare Mittel des Risikokomitees sind in einer eigenen Geschäftsordnung abgefasst, über die der Verwaltungsrat befindet.</p>	<p>Art. 30 Risikoausschuss</p> <p>1 Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte den Risikoausschuss mit beratender Funktion zu Risikosteuerung und betrieblichem Kontrollsystem. Der Risikoausschuss besteht aus drei bis fünf Ratsmitgliedern, die nicht geschäftsführend tätig und mehrheitlich unabhängig sind; ist ein Ratsmitglied aus den Minderheitenlisten in den Verwaltungsrat gewählt, steht ihm die Ernennung in den Risikoausschuss zu. Die Mitglieder des Risikoausschuss müssen eine angemessene Fachkenntnis, Kompetenz und Erfahrung aufweisen, die es ihnen ermöglicht, die Risikobereitschaft der Gesellschaft in vollem Umfang zu verstehen und überwachen zu können. Der Ausschuss kann auf unternehmensexterne Advisor zurückgreifen und, wenn notwendig, direkt mit den Kontrollfunktionen Internal audit, Risk management und Compliance rücksprechen. Der Ausschuss wählt unter seinen unabhängigen Mitgliedern den Präsidenten.</p> <p>2 Zusammensetzung, Mandat, Befugnisse und verfügbare Mittel des Risikoausschuss sind in einer eigenen Geschäftsordnung abgefasst, über die der Verwaltungsrat befindet.</p>
<p>Art. 39 Verwaltungsrat, Übertragung von Befugnissen</p> <p>1 Der Verwaltungsrat kann mit Zweidrittelmehrheit der Ratsmitglieder, gerundet auf die nächst höhere Einheit, Funktionen und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der laufenden Verwaltung, an Ratsmitglieder, dem Generaldirektor und, sofern bestellt, an Beigeordnete der Generaldirektion sowie an Angestellte der Gesellschaft übertragen.</p>	<p>Art. 31 Übertragung von Befugnissen des Verwaltungsrats</p> <p>1 Unbeschadet der nicht übertragbaren Zuständigkeiten aus Gesetz und Satzung, kann der Verwaltungsrat Funktionen und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der laufenden Geschäftsführung, an Ratsmitglieder, dem Generaldirektor und, sofern bestellt, an Beigeordnete der Generaldirektion sowie an Angestellte der Gesellschaft übertragen.</p>
<p>2 Der Verwaltungsrat kann jährlich mit Zweidrittel-Mehrheit der Ratsmitglieder, gerundet auf die nächst höhere Einheit, Entscheidungsbefugnisse in der Kreditvergabe an einen Kreditausschuss - bestehend aus drei bis fünf Ratsmitgliedern, davon ein Ratsmitglied mit Wohnsitz in der Region Veneto, und dem Generaldirektor mit Stimmrecht, an andere Beigeordnete der Generaldirektion sowie, mit Handlungsbeschränkung nach Funktion und Dienstgrad, an weitere Mitarbeiter der Gesellschaft übertragen.</p>	<p>2 Der Verwaltungsrat kann bedingte Entscheidungsbefugnisse in der Kreditvergabe jährlich an einen Kreditausschuss - bestehend aus drei bis fünf Ratsmitgliedern, davon ein Ratsmitglied mit Wohnsitz in der Region Veneto, und dem Generaldirektor mit Stimmrecht - sowie an den Generaldirektor, an weitere Beigeordnete der Generaldirektion und an andere Angestellte der Gesellschaft übertragen.</p>
<p>3 Die Verfügungen des Kreditausschusses und der Mitarbeiter mit Entscheidungsbefugnisse in der Kreditvergabe werden, auch in Gesamtbeträgen, dem Verwaltungsrat in seiner ersten darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>3 Die Volumina der ausgeübten Entscheidungsbefugnisse in der Kreditvergabe werden dem Verwaltungsrat in der unmittelbar darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>
<p>Art. 40 Verwaltungsrat, Vergütung</p> <p>1 Die Jahresvergütung für den Verwaltungsrat und die Sitzungsgelder für die Teilnahme der Ratsmitglieder an den Sitzungen des Verwaltungsrats und der bestellten Gremien, werden von der Mitgliederversammlung bei der Wahl des Verwaltungsrats für die Dauer des Mandats festgesetzt.</p>	<p>Art. 40 geltend: verschoben auf Art. 24 im Vorschlag.</p>
<p>2 Die Vergütung an Ratsmitglieder für die von der Satzung vorgesehenen Mandate kann vom Verwaltungsrat, nach Anhören des Aufsichtsrats, im Einklang mit der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Regelung für Vergütungssystem und Boni-Zahlungen festgesetzt werden.</p>	



<p>3 Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der in Ausübung ihres Mandats getragenen Kosten.</p>	
<p>Art. 41 Aufsichtsrat, Zusammensetzung</p> <p>1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei ausübenden Aufsichtsräten, darunter ein Präsident, und zwei Ersatzräten, alle von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt.</p>	<p>Art. 32 Aufsichtsrat</p> <p>1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei ausübenden Aufsichtsräten, darunter der Präsident, und zwei Ersatzräten, die alle von der ordentlichen Hauptversammlung bestellt werden.</p>
<p>2 Die Aufsichtsräte bleiben drei Geschäftsjahre im Amt, bis zur Mitgliederversammlung die zum letzten Jahresabschluss des Mandats beschließt, und können wiedergewählt werden. Die Ablöse bei Ablauf des Mandats wird mit der Neubildung des Aufsichtsrats rechtskräftig. Bei Ableben, Rücktritt oder Widerruf gelten die Bestimmungen aus dem nachfolgenden Art. 43.</p>	<p>2 Die Aufsichtsräte bleiben drei Geschäftsjahre im Amt und scheiden mit der Hauptversammlung die zum letzten Jahresabschluss des Mandats beschließt. Die Aufsichtsräte können wiedergewählt werden. Die Ablöse bei Ablauf des Mandats wird mit der Neubildung des Aufsichtsrats rechtskräftig. Bei Ableben, Rücktritt oder Amtsverlust gilt Art. 33 der Satzung.</p>
<p>3 Die Aufsichtsräte müssen im Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen sein und die vorgeschriebenen Bedingungen der Ehrbarkeit, Professionalität und Unabhängigkeit erfüllen.</p>	<p>3 Die Aufsichtsräte müssen im Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragen sein und die vorgeschriebenen Voraussetzungen der Ehrbarkeit, Professionalität und Unabhängigkeit erfüllen.</p>
<p>4 Über die gesetzlich vorgesehenen Fälle hinaus, kann in den Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht gewählt werden, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan anderer Banken angehört, es sei denn es handelt sich dabei um Einrichtungen des Kreditsektors; b) einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan anderer Unternehmen im unmittelbaren Wettbewerb mit der Gesellschaft, angehört; c) mit der Gesellschaft oder mit einer von ihr kontrollierten oder mit ihr verbundenen Gesellschaft ein Arbeitsverhältnis unterhält; d) in einer von der Gesellschaft, auch indirekt, strategisch beteiligten Drittgesellschaft eine Gesellschaftsfunktion, mit Ausnahme von Aufsichtsmandaten, hält; e) die zulässige Anzahl an Verwaltungs- und Aufsichtsmandaten in Drittgesellschaften überschreitet; die Anzahl ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung in eigener Regelung, unter Berücksichtigung von Funktion und Gesellschaftsprofil, festgesetzt, unbeschadet der durch Gesetz oder Regelungsverfahren pro tempore eingeführten Bestimmungen. <p>Die Vollendung des siebenzigsten Lebensjahrs ist Hinderungsgrund für die Wählbarkeit in den Aufsichtsrat und bewirkt für das Ratsmitglied im Amt den Verfall des Mandats anlässlich der erreichten Altersgrenze unmittelbar folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung</p>	<p>4 Neben der Hinderung nach Gesetz, kann in den Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht gewählt werden, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan einer anderen Bank angehört; von dieser Unvereinbarkeit ausgeschlossen sind zentrale Körperschaften des Kreditsektors; b) einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines anderen Unternehmens angehört die im unmittelbaren Wettbewerb mit der Gesellschaft steht; c) mit der Gesellschaft oder mit einer von ihr kontrollierten oder mit ihr verbundenen Gesellschaft ein Arbeitsverhältnis unterhält; d) bei Drittgesellschaften, die als verbundene Unternehmen im Sinne der Aufsichtsregelung erfasst sind, eine Gesellschaftsfunktion mit Ausnahme des Aufsichtsamts bekleiden; e) die zulässige Anzahl an Verwaltungs- und Aufsichtämtern in Drittgesellschaften überschreitet: die zulässige Anzahl ist durch Beschluss der Hauptversammlung in einer eigenen Regelung abgefasst und berücksichtigt die Art des Amtes und die Eigenschaft und Größe des Unternehmens. Davon unbeschadet bleibt eine gegebenenfalls strengere Begrenzung der Ämterhäufung durch Gesetz oder Bankenaufsichtsbehörde aufrecht. <p>Die Vollendung des siebenzigsten Lebensjahrs ist Hinderungsgrund für die Wählbarkeit in den Aufsichtsrat und bewirkt für das Ratsmitglied im Amt den Mandatsverfall anlässlich der Hauptversammlung die der erreichten Altersgrenze unmittelbar folgt.</p>
<p>5 Die Mitgliederversammlung kann die Aufsichtsräte nur bei rechtem Grund abbestellen; der Widerruf muss durch Gerichtsentscheid, unter Anhörung des Betroffenen, bestätigt werden.</p>	<p>5 Die Hauptversammlung kann die Aufsichtsräte nur bei rechtem Grund abbestellen; der Widerruf des Mandats muss durch Gerichtsentscheid, unter Anhörung des Betroffenen, bestätigt werden.</p>
<p>6 Die Aufsichtsräte sind gehalten informiert zu handeln. In Anbetracht der von ihnen ausgeübten Funktion und der damit verbundenen Obliegenheiten, wird für die Aufsichtsräte mit Wohnsitz in der Provinz Bozen das vollständige Verständnis der italienischen und deutschen Sprache, hinsichtlich der Befugnisse des bekleideten Amtes und der hierfür notwendigen fachlichen Qualifikation betreffend, vorausgesetzt; der Nachweis der Sprachbefähigung wird von den Aufsichtsräten mittels Selbsterklärung auf Vorgabe der Gesellschaft erbracht.</p>	<p>6 Die Aufsichtsräte sind gehalten sachkundig zu handeln. In Anbetracht der von ihnen ausgeübten Funktion und der damit verbundenen Obliegenheiten, wird für die Aufsichtsräte mit Wohnsitz in der Provinz Bozen das vollständige Verständnis der italienischen und deutschen Sprache, in Bezug auf die Tätigkeit der Gesellschaft und die fachliche Qualifikation die für den Aufsichtsrat erforderlich ist, vorausgesetzt; der Nachweis der Sprachkenntnis wird von den einzelnen Ratsmitgliedern durch Selbsterklärung gemäß Vorgabe der Gesellschaft erbracht.</p>
<p>Art. 42 Aufsichtsrat, Wahl</p>	<p>Art. 33 Wahl des Aufsichtsrats und Ersatz der Aufsichtsräte</p>



<p>1 Für die Wahl des Aufsichtsrats geht die Mitgliederversammlung nach Listen vor, die von den Mitgliedern eingereicht werden.</p>	<p>1 Die Hauptversammlung wählt den Aufsichtsrat aus Kandidatenlisten, die von den Aktionären eingereicht werden.</p>
<p>2 Die Listen können eingereicht werden: a) von so vielen, in der den Aufsichtsrat wählenden Versammlung, stimmberechtigten Mitgliedern die, gerundet auf die nächst höheren 50 Einheiten, mindestens 1% der Mitgliederanzahl zum 31.12. des Vorjahres verkörpern; die erforderliche Anzahl von Mitgliedern ist in der Einberufungsanzeige angegeben; b) von so vielen, in der den Aufsichtsrat wählenden Versammlung, stimmberechtigten Mitgliedern die zusammen mindestens 0,50% des Gesellschaftskapitals zum 31.12. des Vorjahres halten; die erforderliche Kapitalquote ist in der Einberufungsanzeige angegeben.</p>	<p>2 Die Kandidatenlisten können von einem oder mehreren Aktionären eingereicht werden die, gemeinsam, mindestens 1% (ein Prozent) am Gesellschaftskapital halten - oder den geringeren Mindestanteil, sofern ein solcher durch Gesetz oder Bankenaufsicht vorgegeben wird - und in der wählenden Hauptversammlung stimmberechtigt sind.</p>
<p>3 Die Listen der Wahlbewerber müssen mit Unterschrift der Einreicher, bei sonstigem Ausschluss, mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung in erster Einberufung, am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden. Die Unterschrift jedes Einreichers muss notariell oder von einem, vom Verwaltungsrat beauftragten Angestellten der Gesellschaft bescheinigt sein. Jedes Mitglied kann an der Einreichung von nur einer Liste teilnehmen; bei Nichtbeachtung wird seine Unterschrift keiner Liste zugeordnet.</p>	<p>3 Die Kandidatenlisten müssen mit Unterschrift der Einreicher, bei sonstigem Ausschluss, am Rechtssitz der Gesellschaft, mindestens fünfzehn Tage vor der Hauptversammlung hinterlegt werden. Jeder Einreicher unterzeichnet die Liste mit notariell beglaubigter Unterschrift oder in Gegenwart eines eigens vom Verwaltungsrat beauftragten Angestellten der Gesellschaft. Jeder Aktionär kann nur eine Kandidatenliste zur Einreichung unterzeichnen; bei Nichtbeachtung wird seine Unterschrift keiner Liste zugeordnet.</p>
<p>4 Die Listen müssen mit dem Identitätsnachweis der einreichenden Mitglieder und der Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien angemerkt sein, sowie den Nachweis der Aktieninhaberschaft und jeder zusätzlichen Angabe gemäß Gesetz, aufsichtsbehördlicher und statutarischer Bestimmung tragen.</p>	<p>4 Die Kandidatenlisten müssen mit den Personalien der einreichenden Aktionäre und der Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien angemerkt sowie mit dem Nachweis der Aktieninhaberschaft und mit jeder weiteren gesetzlich, aufsichtsbehördlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Angabe ergänzt sein.</p>
<p>5 Die Listen sind in zwei Abschnitte unterteilt – der erste für die Bewerbung als effektives Aufsichtsratsmitglied und der zweite für die Bewerbung als Ersatz-Aufsichtsratsmitglied – und müssen, in fortlaufender Nummerierung, gleich viele Wahlbewerber beinhalten wie Aufsichtsräte zu ernennen sind; der Präsidentschaftskandidat des Aufsichtsrats ist in der Liste an erster Stelle eingetragen. Mit jeder Liste müssen von den Einreichern ausreichende Angaben zur Person und zur beruflichen Qualifikation der Wahlbewerber vorgelegt und deren Verwaltungs- und Kontrollmandate in anderen Gesellschaften offengelegt werden; gleichfalls liegt der Liste eine Erklärung jedes Wahlbewerbers bei, mit welcher die Kandidatur bestätigt und eigenverantwortlich angegeben wird, dass kein Umstand der Unvereinbarkeit oder Nichtwählbarkeit gegeben ist und dass die Voraussetzungen zur Ausübung des Mandats, aus Gesetz, Bestimmungen der Aufsichtsbehörde und Satzung der Gesellschaft erfüllt sind. Jeder Kandidat kann, bei sonstiger Unwählbarkeit, nur in einer Liste eingetragen sein.</p>	<p>5 Die Listen sind in zwei Abschnitte unterteilt – der erste, für die Kandidaten für das Amt als effektives Aufsichtsratsmitglied und der zweite, für die Kandidaten für das Amt als Ersatz-Aufsichtsratsmitglied – und müssen, in fortlaufender Nummerierung, gleich viele Kandidaten beinhalten wie Aufsichtsräte zu ernennen sind. Der Präsidentschaftskandidat ist in der Liste an erster Stelle eingetragen. Mit jeder Liste müssen umfassende Angaben zur Person und beruflichen Qualifikation der Kandidaten hinterlegt und die ausgeübten Gesellschaftsmandate offengelegt werden; gleichfalls muss der Liste die Erklärung eines jeden Kandidaten beiliegen, mit welcher er die Kandidatur annimmt und eigenverantwortlich erklärt, dass kein Umstand der Unvereinbarkeit oder Nichtwählbarkeit gegeben ist und dass die Voraussetzungen zur Amtsausübung wie durch Gesetz, Aufsichtsbehörde und Satzung der Gesellschaft vorgegeben, erfüllt sind. Jeder Kandidat kann, bei sonstiger Unwählbarkeit, in nur einer Liste eingetragen sein.</p>
<p>6 Die Listen die unter Nichtbeachtung der vorangegangenen Bestimmungen vorgelegt werden, gelten als nicht eingereicht.</p>	<p>6 Die Listen die unter Nichtbeachtung der vorangegangenen Bestimmungen vorgelegt werden, gelten als nicht eingereicht.</p>
<p>7 In der Versammlung wählen die Mitglieder die von ihnen bevorzugte Liste, ohne diese abändern oder ergänzen zu können oder für mehr als eine Liste stimmen zu können.</p>	<p>7 In der Versammlung wählen die Aktionäre die von ihnen bevorzugte Liste, ohne diese abändern oder ergänzen zu können oder für mehr als eine Liste stimmen zu können.</p>
	<p>8 Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats muss eine ausgewogene Geschlechterparität gemäß gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben sicherstellen; in jedem Fall muss das Ernennungsverfahren gewährleisten, dass mindestens ein effektives Ratsmitglied dem zahlenmäßig weniger vertretenen Geschlecht angehört.</p>



<p>8 Für die Wahl des Aufsichtsrats wird wie folgt vorgegangen:</p> <p>a) Falls mehrere Listen eingereicht worden sind, gelten der Präsident, ein effektives Aufsichtsratsmitglied und ein Ersatz-Aufsichtsratsmitglied, der Reihenfolge ihrer Eintragung nach, aus der meistgewählten Liste (die „Mehrheitsliste“) als ernannt.</p> <p>b) Aus der Liste die die zweithöchste Anzahl von Vorzugsstimmen erhält (die meistgewählte Minderheitsliste) und dabei von mindestens 1% der Mitglieder zum 31.12. des Vorjahrs, gerundet auf die nächst höheren 50 Einheiten gelten, der Reihenfolge ihrer Eintragung nach, ein effektives Aufsichtsratsmitglied und ein Ersatz-Aufsichtsratsmitglied als ernannt. Die Minderheitsliste darf weder direkt noch indirekt mit den Einreichern der Mehrheitsliste verbunden sein.</p> <p>Falls keine Minderheitsliste die erforderliche Mindestanzahl von Vorzugsstimmen erhält oder falls nur eine Liste eingereicht worden ist, werden der Präsident, die effektiven Aufsichtsräte und die Ersatz-Aufsichtsräte aus der Mehrheits- oder einzigen Liste ernannt.</p> <p>c) Falls keine Liste gültig eingereicht worden ist, werden alle Aufsichtsräte ohne Listenwahl unter den, in der Versammlung vorgeschlagenen Kandidaten mit relativer Stimmenmehrheit gewählt.</p> <p>d) Bei Stimmengleichheit zwischen Listen oder Einzelkandidaturen wählt die Versammlung mittels Stichwahl mit relativer Stimmenmehrheit.</p>	<p>9) Für die Wahl des Aufsichtsrats wird wie folgt vorgegangen:</p> <p>a) Falls mehrere Listen eingereicht worden sind, gelten aus der meistgewählten Liste (die „Mehrheitsliste“), der Reihenfolge der Eintragung nach, der Präsident, ein effektives Aufsichtsratsmitglied und ein Ersatz-Aufsichtsratsmitglied als ernannt.</p> <p>b) Aus der Liste die die zweithöchste Anzahl von Vorzugsstimmen erhält, sofern diese mindestens 1% (ein Prozent) des Gesellschaftskapitals darstellen (die Minderheitsliste), gelten der Reihenfolge der Eintragung nach, ein effektives Aufsichtsratsmitglied und ein Ersatz-Aufsichtsratsmitglied als ernannt. Die Minderheitsliste darf weder direkt noch indirekt mit den Einreichern der Mehrheitsliste verbunden sein.</p> <p>Falls keine Minderheitsliste die erforderliche Mindestanzahl von Vorzugsstimmen erhält oder falls nur eine Liste eingereicht worden ist, werden der Präsident, die effektiven Aufsichtsräte und die Ersatz-Aufsichtsräte aus der Mehrheits- oder aus der einzigen Liste ernannt.</p> <p>c) Bei Stimmengleichheit zwischen Listen oder Einzelkandidaturen wählt die Versammlung mittels Stichwahl mit relativer Stimmenmehrheit.</p> <p>d) Sollte mit diesem Ernennungsverfahren die paritätische Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach Art. 33, Abs. 8 der Satzung nicht zustande kommen, wird der aus der Mehrheitsliste letztgewählte effektive Aufsichtsrat der dem stärker vertretenen Geschlecht angehört, durch den ersten nicht gewählten Kandidaten der selben Liste, der dem weniger stark vertretenen Geschlecht angehört, ersetzt; bei Ermangelung wird das Austauschverfahren auf der Minderheitsliste und dann den Vorzugsstimmen nach, auf den folgenden Listen angewandt. Sollte dies nicht möglich sein, beschließt die Versammlung ohne Listen mit relativer Stimmenmehrheit unter geeigneten Kandidaten den Austausch des letzt gewählten effektiven Aufsichtsrat der Mehrheitsliste.</p> <p>e) Falls keine Liste gültig eingereicht worden ist, werden alle Aufsichtsräte ohne Listenwahl unter den, in der Versammlung vorgeschlagenen Kandidaten mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Die Bestimmungen aus Art. 33, Abs. 8 müssen jedenfalls eingehalten werden.</p>
<p style="text-align: right;">übertragen von Art. 43</p>	<p>10 Fällt der Präsident des Aufsichtsrats aus, rückt an dessen Stelle, bis zur Ergänzung des Rats gemäß Art. 2401 Codice Civile, der Ersatz-Aufsichtsrat aus derselben Liste nach, aus welcher der Präsident ernannt worden ist.</p> <p>11 Fällt ein effektiver Aufsichtsrat aus, rückt an dessen Stelle bis zur nächsten Hauptversammlung, der Ersatz-Rat aus derselben Liste nach, aus welcher der zu ersetzende ernannt worden ist. Falls nur eine Kandidatenliste eingereicht worden ist, rücken die Ersatz-Aufsichtsräte in der Reihenfolge ihrer Eintragung in der Liste nach.</p> <p>12 Können mit den Ersatz-Aufsichtsräten nicht alle ausgefallenen effektiven Ratsmitglieder ersetzt werden, oder ist es nicht möglich die Bestimmungen aus Art. 33, Abs. 8 einzuhalten, wird die Hauptversammlung einberufen: diese sorgt für den Ersatz durch Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit, unter einzelnen Kandidaten. Die neuen Ratsmitglieder verfallen gleichzeitig mit den amtierenden Aufsichtsräten.</p>
<p>Art. 43 Aufsichtsrat, Ersatz der Ratsmitglieder</p>	<p>Art. 43 geltend: verschoben auf Art. 33 im Vorschlag.</p>

<p>1 Fällt der Präsident des Aufsichtsrats aus, rückt an dessen Stelle, bis zur Ergänzung des Rats gemäß Art. 2401 ZGB, der Ersatz-Aufsichtsrat aus derselben Liste nach, aus welcher der Präsident ernannt worden ist.</p>	
<p>2 Fällt ein effektiver Aufsichtsrat aus, rückt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, der Ersatz-Rat aus derselben Liste nach, aus welcher der zu ersetzende ernannt worden ist.</p>	
<p>3 Können mit den Ersatz-Aufsichtsräten nicht alle ausgefallenen effektiven Ratsmitglieder ersetzt werden, wird die Mitgliederversammlung einberufen: diese sorgt für den Ersatz durch Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit, unter einzelnen Kandidaten. Die neuen Ratsmitglieder verfallen gleichzeitig mit den amtierenden Aufsichtsräten.</p>	
<p>Art. 44 Aufsichtsrat, Befugnisse</p> <p>1 Der Aufsichtsrat wacht über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einhaltung von Gesetz, Regelungsverfahren und Satzung; b) die ordnungsgemäße Geschäftsführung; c) die Angemessenheit und die konkrete Umsetzung der organisatorischen, verwaltungstechnischen und rechnungslegenden Aufbauordnung der Gesellschaft; d) die weiteren Handlungen und Vorfälle wie durch Gesetz bestimmt; e) die Angemessenheit und Zweckdienlichkeit des internen Kontrollsystems, unter besonderer Beachtung der Risikoüberwachung; dies schließt die Beurteilung der Angemessenheit der internen Kapital-Adäquanz-Verfahren (ICAAP) mit ein; f) die Angemessenheit der Anweisungen, die die Gesellschaft in Ausübung ihrer Leitungs- und Koordinierungsfunktion an die Tochtergesellschaften erlässt. 	<p>Art. 34 Pflichten des Aufsichtsrats</p> <p>1 Der Aufsichtsrat wacht über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einhaltung der durch Gesetz, Aufsichtsbehörden und Satzung vorgesehenen Bestimmungen; b) die Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Geschäftsführung; c) die Angemessenheit der organisatorischen, verwaltungstechnischen und rechnungslegenden Aufbauordnung und deren konkrete Umsetzung; d) die Angemessenheit und Funktionalität des internen Kontrollsystems und insbesondere der Risikoüberwachung einschließlich Kapital-Adäquanz-Verfahren (ICAAP); e) die Angemessenheit der in ihrer Führungs- und Koordinationsfunktion von der Gesellschaft erlassenen Anweisungen an die Tochtergesellschaften; f) die übrigen vom Gesetz vorgesehenen Handlungen und Vorfälle.
<p>2 Der Aufsichtsrat stellt hauptsächlich die angemessene Koordinierung aller Funktionen und Strukturen des internen Kontrollsystems und mit dem Wirtschaftsprüfer sicher, und veranlasst im Bedarfsfall die geeigneten Abhilfemaßnahmen. Zu diesem Zweck tauschen sich der Aufsichtsrat und die Revisionsgesellschaft ohne Verzögerung alle für ihre jeweilige Funktion wesentlichen quantitativen und qualitativen Daten.</p>	<p>2 Der Aufsichtsrat stellt insbesondere die angemessene Koordinierung aller Stellen und Strukturen des internen Kontrollsystems einschließlich Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sicher, und veranlasst im Bedarfsfall die geeigneten Korrekturmaßnahmen. Zu diesem Zweck tauschen der Aufsichtsrat und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Verzögerung alle für ihre jeweilige Funktion wesentlichen quantitativen und qualitativen Daten aus.</p>
<p>3 Der Aufsichtsrat wacht überdies über die Einhaltung der von der Gesellschaft vorgegebenen Regeln zur transparenten Geschäftsgebarung sowie über die inhaltlich und verfahrensrechtlich korrekte Abwicklung der Rechtsgeschäfte mit Vertragspartnern die der Bank nahe stehen und berichtet darüber der Mitgliederversammlung im Jahresabschlussbericht.</p>	<p>3 Der Aufsichtsrat wacht überdies über die Einhaltung der von der Gesellschaft angewandten Regeln zur transparenten Geschäftsgebarung sowie über die korrekte Abwicklung der Geschäfte mit verbundenen Personen und Unternehmen im Sinne der Aufsichtsregelung und berichtet dazu im Jahresbericht an die Hauptversammlung.</p>
<p>4 Der Aufsichtsrat nutzt die internen Informationsflüsse der betrieblichen Kontrollfunktionen und -strukturen und kann bei der Durchführung der notwendigen Ermittlungen und Prüfungen, auf die Strukturen und verantwortlichen Funktionen des internen Kontrollsystems zurückgreifen, sowie jederzeit, Inspektionen und Kontrollhandlungen, auch einzeln, vornehmen.</p>	<p>4 Der Aufsichtsrat nutzt die Informationsflüsse des internen Kontrollsystems und kann bei der Durchführung der notwendigen Ermittlungen und Prüfungen auf die Stellen und Strukturen des internen Kontrollsystems zurückgreifen sowie jederzeit Inspektionen und Kontrollhandlungen, auch einzeln, vornehmen.</p>
<p>5 Der Aufsichtsrat kann bei den Verwaltungsräten um Auskunft über den Verlauf der Gesellschaftstätigkeit, auch bezogen auf die Tochtergesellschaften, oder über bestimmte Geschäfte nachfragen. Der Aufsichtsrat kann zudem Informationen über die Verwaltungs- und Kontrollsysteme und den allgemeinen Verlauf der Geschäftstätigkeit bei den Gesellschaftsorganen der Tochtergesellschaften einholen.</p>	<p>5 Der Aufsichtsrat kann bei den Verwaltungsräten Auskunft über den Verlauf der Gesellschaftstätigkeit, auch der Tochtergesellschaften, oder zu bestimmten Geschäften nachfragen. Der Aufsichtsrat kann zudem Informationen über die Verwaltungs- und Kontrollsysteme und den allgemeinen Verlauf der Geschäftstätigkeit bei den Gesellschaftsorganen der Tochtergesellschaften einholen.</p>



6	Der Verwaltungsrat informiert ohne Verzug die Bankenaufsichtsbehörde über alle Tatsachen oder Unterlagen, von denen er Kenntnis erhält und die eine Unregelmäßigkeit in der Führung der Gesellschaft oder eine Verletzung der Vorschriften zur Ausübung der Bankentätigkeit darstellen könnten.	6	Der Verwaltungsrat informiert ohne Verzug die Bankenaufsichtsbehörde über alle Fakten und Tatsachen, von denen er Kenntnis erhält und die eine Unregelmäßigkeit in der Führung der Gesellschaft oder einen Verstoß gegen die Vorschriften für die Ausübung der Bankentätigkeit darstellen könnten.
7	Unbeschadet der Pflicht aus dem vorangehenden Abs. 6, meldet der Aufsichtsrat dem Verwaltungsrat die eventuell festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten, fordert die geeigneten Abhilfemaßnahmen ein und überprüft deren Wirksamkeit im Laufe der Zeit.	7	Unbeschadet der Pflicht aus vorangehendem Abs. 6, meldet der Aufsichtsrat dem Verwaltungsrat die eventuell festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten, fordert die geeigneten Korrekturmaßnahmen ein und überprüft deren Wirksamkeit im Laufe der Zeit.
8	Der Aufsichtsrat bezieht Stellung bei der Ernennung der Verantwortlichen von internen Kontrollfunktionen und in jeder Entscheidung zu wesentlichen Bestandteilen des internen Kontrollsystems.	8	Der Aufsichtsrat bezieht Stellung bei der Ernennung der Leiter der internen Kontrollfunktionen und in jeder Entscheidung zu wesentlichen Aspekten des internen Kontrollsystems.
9	Die Aufsichtsräte berichten anlässlich der Genehmigung des Jahresabschlusses über ihre Überwachungstätigkeit und über eventuell erhobene Unterlassungen und mit Kritik behafteten Umstände.	9	Der Aufsichtsrat berichtet anlässlich der Feststellung des Jahresabschluss über ihre Überwachungstätigkeit und, sofern gegeben, die festgestellten Unterlassungen und getätigten Beanstandungen.
10	Die Aufsichtsräte nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Verwaltungsrats und, sofern benannt, des Vollzugausschusses teil.	10	Die Teilnahme der Aufsichtsräte an den Hauptversammlungen und an den Sitzungen des Verwaltungsrats und, sofern benannt, des Vollzugausschusses ist verpflichtend.
Art. 45 Aufsichtsrat, Sitzungen		Art. 35 Sitzungen des Aufsichtsrats	
1	Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Präsidenten mindestens alle neunzig Tage.	1	Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Präsidenten des Aufsichtsrats und mindestens alle neunzig Tage.
2	Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind gültig, wenn die absolute Mehrheit der ordentlichen Aufsichtsräte daran teilnimmt; der Aufsichtsrat beschließt mit Mehrheit der Anwesenden.	2	Der Aufsichtsrat ist mit Anwesenheit der absoluten Mehrheit der ordentlichen Aufsichtsräte beschlussfähig; der Aufsichtsrat beschließt mit Mehrheit der Anwesenden.
3	Der Präsident des Aufsichtsrats, oder dessen Stellvertreter, führt den Sitzungsvorsitz. Der Präsident des Aufsichtsrats: a) sichert die Wirksamkeit des Diskurses indem er darauf achtet dass der Rat aus einer angemessenen Dialektik heraus und mit dem effektiven Beitrag aller Aufsichtsräte beschließt; b) sichert allen Ratsmitgliedern rechtzeitig eine angemessene Information und Dokumentation zu den Tagesordnungspunkten zu; c) sichert Aufbau und Abwicklung der Selbsteinschätzung des Aufsichtsrats nach Grundsätzen der Effizienz und unter Berücksichtigung der Komplexität der Ratshandlungen und fordert die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen zur Behebung eventuell erhobener Mängel ein.	3	Der Präsident des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter leitet die Aufsichtsratssitzungen. Der Präsident sichert: a) die Wirksamkeit der Debatte indem er darauf achtet dass der Rat aus einer angemessenen Dialektik heraus und mit dem effektiven Beitrag aller Aufsichtsräte beschließt; b) allen Ratsmitgliedern rechtzeitig angemessene Informationen und Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten zu; c) das Selbstbewertungsverfahren des Aufsichtsrats nach Grundsätzen der Effizienz und unter Berücksichtigung der Komplexität der Ratshandlungen und fordert die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen zur Behebung eventuell festgestellter Schwachpunkte ein.
4	Wenn der Präsident es für zweckmäßig erachtet, können die Sitzungen des Aufsichtsrats auch mittels Tele- oder Videokonferenz und ganz allgemein durch jede andere Fernmelde-Einrichtung abgehalten werden, vorausgesetzt dass die Funktionstüchtigkeit des Rats sowie der Grundsatz des guten Glaubens und der Gleichbehandlung beachtet wird und unter der besonderen Voraussetzung dass alle Teilnehmer identifiziert werden können, ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Diskussion zu verfolgen und in Echtzeit an der Abhandlung der behandelten Themen teilzunehmen, sowie in die entsprechenden Unterlagen Einsicht nehmen, diese erhalten und bearbeiten zu können. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt für die Abhaltung der Sitzung der Standort, der in der Einberufung angegeben wird, an dem sich der Präsident oder dessen Stellvertreter und der Schriftführer befinden. Das Sitzungsprotokoll, das vom Präsidenten in derselben Sitzung verlesen wird, enthält die Erklärung	4	Die Sitzungen des Aufsichtsrats können auch als Tele- oder Videokonferenz oder mithilfe ähnlicher elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden unter der Voraussetzung, dass die Funktionstüchtigkeit des Rats sowie der Grundsatz des guten Glaubens und der Gleichbehandlung beachtet wird und unter der besonderen Voraussetzung dass die Identität aller Teilnehmer mit Sicherheit festgestellt werden kann und diese sich an der Sitzung beteiligen, Dokumente einsehen, empfangen und bearbeiten können. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt für die Abhaltung der Sitzung der Standort, der in der Einberufung angegeben wird, an dem sich der Präsident oder dessen Stellvertreter und der Schriftführer befinden. Das Sitzungsprotokoll, das vom Präsidenten in derselben Sitzung verlesen wird, enthält die Erklärung der genauen Übereinstimmung der Niederschrift mit den behandelten Themen und muss von den anwesenden Aufsichtsräten bei der erstmaligen



<p>der genauen Übereinstimmung der Niederschrift mit den behandelten Themen und muss von den anwesenden Aufsichtsräten bei der erstmöglichen Gelegenheit unterschrieben werden.</p>	<p>Gelegenheit unterschrieben werden.</p>
<p>5 Die Mitteilungen an den Aufsichtsrat, außerhalb der Sitzungen des Verwaltungsrats und des Vollzugausschusses, sofern eingeführt, erfolgen schriftlich an den Aufsichtsrats-Präsidenten.</p>	<p>5 Die Mitteilungen an den Aufsichtsrat, außerhalb der Sitzungen des Verwaltungsrats und des Vollzugausschusses, soweit bestellt, erfolgen schriftlich an den Präsidenten des Aufsichtsrats.</p>
<p>Art. 46 Aufsichtsrat, Vergütung</p> <p>1 Die Mitgliederversammlung setzt die jährliche Vergütung der ordentlichen Aufsichtsräte für die gesamte Dauer ihres Mandats sowie die Höhe der Sitzungsgelder für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und der bestellten Ausschüsse fest.</p>	<p>Art. 46 geltend: verschoben auf Art. 32, Abs. 7 im Vorschlag.</p>
<p>2 Die Aufsichtsräte haben Anspruch auf Vergütung der in Ausübung ihres Mandats getragenen Kosten.</p>	
<p>Art. 47 Wirtschaftsprüfung</p> <p>1 Die Wirtschaftsprüfung der Gesellschaft obliegt einer eingetragenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die nach Anhören des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung beauftragt wird.</p> <p>2 Der Auftrag wird für die gesetzlich vorgesehene Dauer erteilt.</p> <p>3 Der Auftrag kann nur aus rechtem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Anhören des Aufsichtsrats widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf muss mit Dekret des Landesgerichts nach Anhören der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellt werden.</p> <p>4 Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übt alle gesetzlich vorgesehenen Befugnisse aus.</p>	<p>Art. 36 Wirtschaftsprüfung</p> <p>1 Die Wirtschaftsprüfung der Gesellschaft obliegt einer eingetragenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wie vom Gesetz vorgesehen.</p>
<p>Art. 48 Schiedsgericht</p> <p>1 Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt aus den Mitgliedern drei ordentliche Schiedsrichter und zwei Ersatzschiedsrichter, die drei Jahre im Amt bleiben und wieder gewählt werden können.</p>	<p>Art. 48 geltend: aufgehoben.</p>
<p>2 Die Bewerbungen für die Wahl in das Schiedsgericht sind am Sitz der Gesellschaft, gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung oder, in Ermangelung, wie in der Einberufung der Mitgliederversammlung angezeigt, zu hinterlegen.</p>	
<p>3 Die Schiedsrichter werden mit relativer Stimmenmehrheit gewählt.</p>	
<p>4 Das Schiedsgericht bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Die Ersatzschiedsrichter rücken nach Lebensalter aufeinanderfolgend für den ordentlichen Schiedsrichter vor, bis zur nächsten Mitgliederversammlung bei Ausfall des Vertretenen, oder fallweise wenn dieser wegen Verwandtschaft, Angehörigkeit oder rechtmäßigem Hindernis nicht beschließen kann.</p>	
<p>5 Wenn der Vorsitzende es für zweckmäßig erachtet, beruft er das Schiedsgericht ein und leitet die Arbeiten.</p>	
<p>6 Für die Sitzungen des Schiedsgerichts steht den Teilnehmern eine dem Sitzungsgeld für Verwaltungsräte entsprechende Abfindung sowie die Vergütung der getragenen Kosten zu.</p>	



<p>7 Das Schiedsgericht entscheidet in den Zuständigkeiten aus Art. 20 unanfechtbar nach Billigkeit mit absoluter Mehrheit und ohne Bindung an Verfahrensregeln.</p>	
<p>Art. 49 Generaldirektion, Zusammensetzung</p>	<p>Art. 37 Generaldirektion</p>
<p>1 Die Generaldirektion besteht aus dem Generaldirektor und den vom Verwaltungsrat mit absoluter Stimmenmehrheit der amtierenden Ratsmitglieder, beigeordneten Direktoren.</p>	<p>1 Die Generaldirektion besteht aus dem Generaldirektor und den vom Verwaltungsrat mit absoluter Stimmenmehrheit der amtierenden Ratsmitglieder, beigeordneten Direktoren.</p>
<p>2 Die Befugnisse der Direktoren der Generaldirektion sind vom Verwaltungsrat festgesetzt.</p>	<p>2 Die Befugnisse der Direktoren der Generaldirektion sind vom Verwaltungsrat festgesetzt.</p>
<p>Art. 50 La Direzione generale, funzioni del direttore generale</p>	<p>Art. 38 Befugnisse des Generaldirektors</p>
<p>1 Dem Generaldirektor sind Weisungsgewalt, Ablaufsteuerung und Überwachung in sachlicher Zuständigkeit der ihm erteilten Befugnisse und gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats übertragen; er besorgt hierbei alle laufenden Geschäfte der Gesellschaft, entscheidet bedingt im Bereich der Kreditgewährung, der Ausgaben und des Finanzverkehrs, steht dem vernetzten organisatorischen Aufbau und Prozessablauf der Dienste vor und besorgt die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und, falls ernannt, des Vollzugausschusses sowie die Dringlichkeitsbeschlüsse gemäß Art. 33.</p>	<p>1 Dem Generaldirektor sind Weisungsgewalt, Durchführungssteuerung und Überwachung im Rahmen der ihm erteilten Befugnisse und gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats übertragen; er besorgt hierbei alle ordentlichen Geschäfte der Gesellschaft, entscheidet bedingt im Bereich der Kreditgewährung, der Ausgaben und des Finanzgeschäfts, steht der Unternehmensorganisation und der Vertriebsstruktur vor, steuert das Dienstleistungsgeschäft und besorgt die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und, falls ernannt, des Vollzugausschusses sowie die Dringlichkeitsbeschlüsse gemäß Art. 23 der Satzung.</p>
<p>2 Der Generaldirektor ist den Mitarbeitern und dem Verwaltungsaufbau der Gesellschaft vorgesetzt.</p>	<p>2 Der Generaldirektor ist der Leiter des Personals und der Verwaltungsstruktur.</p>
<p>3 Über die Ausübung seiner Befugnisse antwortet der Generaldirektor dem Verwaltungsrat.</p>	<p>3 Der Generaldirektor ist für die Ausübung seiner Befugnisse dem Verwaltungsrat gegenüber verantwortlich.</p>
<p>4 Der Generaldirektor leitet selbstständig die Rechtsverfahren zur Sicherung der Forderungseintreibung ein; dabei vertritt er die Gesellschaft vor Gericht, ernennt die Prozessvertreter und erteilt die entsprechenden Prozessvollmachten.</p>	<p>4 Der Generaldirektor leitet selbstständig die Rechtsverfahren zur Sicherstellung des Forderungseinzugs ein; dabei vertritt er die Gesellschaft vor Gericht, ernennt die Rechtsanwälte und erteilt die entsprechenden Prozessvollmachten.</p>
<p>5 Der Generaldirektor berichtet in sachlicher Zuständigkeit seiner Befugnisse den Gesellschaftseinrichtungen und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Vollzugausschusses, sofern bestellt, teil.</p>	<p>5 Der Generaldirektor unterbreitet den Kollegialorganen Vorschläge und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Vollzugausschusses, sofern bestellt, teil.</p>
<p>6 In seiner Geschäftsdurchführung setzt der Generaldirektor die ihm beigeordneten Direktoren ein.</p>	<p>6 In der Umsetzung seiner Befugnisse setzt der Generaldirektor die ihm beigeordneten Direktoren der Generaldirektion ein.</p>
<p>7 Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Generaldirektor in allen Befugnissen und Obliegenheiten vom rangnächsten Direktor der Generaldirektion, und bei Gleichheit unter diesen, vom dienstälteren unter den beigeordneten Direktoren vertreten.</p>	<p>7 Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Generaldirektor in allen Befugnissen durch den rangnächsten beigeordneten Direktor, und bei Gleichheit unter diesen, durch den dienstälteren beigeordneten Direktor vertreten.</p>
<p>Titolo V Vertretung und Gesellschaftszeichnung</p>	<p>Titolo IV Vertretungsbefugnisse und Gesellschaftszeichnung</p>
<p>Art. 51 Zeichnungsbefugnisse</p>	<p>Art. 39 Vertretungsbefugnisse und Gesellschaftszeichnung</p>



1	Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten und auf dem Rechtsweg, sowohl der ordentlichen Gerichtsbarkeit als auch des Verwaltungshofes, einschließlich Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren, sowie die freie Gesellschaftszeichnung stehen dem Präsidenten zu, und bei Abwesenheit oder Verhinderung dem Ratsmitglied, das ihn vertritt.	1	Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht, sowohl in der ordentlichen als auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, einschließlich Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren, sowie die freie Gesellschaftszeichnung stehen dem Präsidenten zu und, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, seinem Stellvertreter.
2	Gegenüber Dritten bildet die Unterschrift des Ratsmitglieds, das den Präsidenten vertritt, den Beweis für dessen Abwesenheit oder Verhinderung.	2	Dritten gegenüber gilt die Unterschrift des Stellvertreters des Präsidenten als Nachweis für dessen Abwesenheit oder Verhinderung.
3	Der Verwaltungsrat kann, für bestimmte Handlungen oder Kategorien von Handlungen, die Vertretung der Gesellschaft und die freie Gesellschaftszeichnung an einzelne Ratsmitglieder übertragen.	3	Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Handlungen oder Kategorien von Handlungen, die Vertretung der Gesellschaft und die freie Gesellschaftszeichnung an einzelne Ratsmitglieder übertragen.
4	Der Verwaltungsrat überträgt außerdem die bedingte Gesellschaftszeichnung an den Generaldirektor, an leitende Mitarbeiter mit Berufsbild „Dirigenti“ und an Mitarbeiter der Gesellschaft.	4	Der Verwaltungsrat kann außerdem für bestimmte Handlungen oder Kategorien von Handlungen, die bedingte Gesellschaftszeichnung an den Generaldirektor, an „Dirigenti“ und an Mitarbeiter der Gesellschaft übertragen.
5	Der Verwaltungsrat kann bei Notwendigkeit, Aufträge und Vollmachten auch an außenstehende Dritte übertragen.	5	Der Verwaltungsrat kann nach Notwendigkeit, für bestimmte Handlungen Mandate und Vollmachten an Personen die nicht der Gesellschaft angehören, übertragen.
<p>Titolo VI Jahresabschluss der Gesellschaft</p>		<p>Titolo V Jahresabschluss der Gesellschaft</p>	
<p>Art. 52 Jahresabschluss</p>		<p>Art. 40 Jahresabschluss</p>	
1	Das Geschäftsjahr schließt zu jedem 31. Dezember.	1	Das Geschäftsjahr schließt zu jedem 31. Dezember.
2	Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs erstellt der Verwaltungsrat nach Vorschrift den Jahresabschluss und den Bericht über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft.	2	Am Ende eines jeden Geschäftsjahrs erstellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Bilanzbericht gemäß den gesetzlichen Auflagen.
<p>Art. 53 Gewinnverteilung</p>		<p>Art. 41 Gewinnverteilung</p>	
1	Der Reingewinn aus dem genehmigten Jahresabschluss wird verteilt: a) an die gesetzliche Rücklage, in der vom Gesetz vorgeschriebenen Höhe; b) an die Rücklage zum Erwerb eigener Aktien; c) an die Mitglieder als Dividende gemäß Art. 14, in der von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Verwaltungsrats, festgesetzten Höhe.	1	Der Reingewinn aus dem genehmigten Jahresabschluss wird wie folgt verteilt: a) an die gesetzliche Rücklage, in der vom Gesetz vorgeschriebenen Höhe; b) an die Aktionäre als Dividende in der von der Hauptversammlung, auf Vorschlag des Verwaltungsrats, festgesetzten Höhe.
2	Der eventuelle Restbetrag ist, ebenfalls auf Vorschlag des Verwaltungsrats, zur Bildung oder Aufstockung weiterer Rücklagen bestimmt.	2	Der eventuelle Restbetrag wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats zur Bildung oder Aufstockung weiterer Rücklagen verwendet.
2	L'eventuale residuo è destinato, su proposta del Consiglio di amministrazione, alla costituzione o all'incremento di ulteriori riserve.		

--	--



<p>Titolo VII Auflösung der Gesellschaft</p>	<p>Titolo VI Auflösung der Gesellschaft und Liquidation</p>
<p>Art. 54 Auflösung und Liquidation</p> <p>1 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, setzt deren Befugnisse und die Art und Weise der Liquidation fest und verfügt über die Zweckbestimmung der, aus dem letzten Jahresabschluss sich ergebenden Aktiva.</p>	<p>Art. 42 Auflösung und Liquidation</p> <p>1 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestellt die Hauptversammlung die Liquidatoren, setzt deren Befugnisse und die Vorschriften für die Liquidation fest und verfügt die Verwendung der sich aus der Abschlussbilanz ergebenden Aktiva.</p>
<p>2 Die Verteilung der verfügbaren Beträge an die Mitglieder erfolgt im Verhältnis der jeweiligen Aktienbeteiligung.</p>	<p>2 Die Verteilung der verfügbaren Mittel an die Aktionäre erfolgt im Verhältnis zur jeweiligen Aktienbeteiligung.</p>
<p>Titolo VIII Übergangsbestimmungen</p> <p>Art. 55 (ad Art. 9, 16, 17, 18 und 19) Erwerb und Auflösung der Mitgliedschaft, Mitgliedschaftsrechte</p> <p>1 Die in der Banca Popolare di Marostica erworbene Mitgliedschaft geht bei Inkrafttreten der Fusion auf die Südtiroler Volksbank über und wird im Mitgliederbuch der Gesellschaft eingetragen; dabei bleiben die im Art. 16 der Satzung vorgesehenen Bestimmungen ausgesetzt. Wird ein Hinderungsgrund aus Art. 15, Abs. 3 der Satzung festgestellt, ist der zwangsweise Ausschluss von Mitgliedern möglich. Die Aktien aus dem Umtausch verbriefen die gleichen Rechte wie die Stammaktien im Umlauf zum Zeitpunkt der Fusion; die Aktien aus dem Umtausch haben jedoch kein Anrecht auf die, von der Mitgliederversammlung, gegebenenfalls beschlossene Dividende für das Geschäftsjahr 2014.</p> <p>2 Die Dauer der Mitgliedschaft in der Banca Popolare di Marostica wird von der Gesellschaft bei Inkrafttreten der Fusion übernommen und, für die Verfügung aus Art. 18, Abs. 1 der Satzung, der Eintragung im Mitgliederbuch angerechnet.</p> <p>3 Die Bestimmungen aus Art. 9, Abs. 2 und Abs. 3 sowie aus Art. 19, Abs. 1, Buchstabe (d) der Satzung finden für die Mitglieder der Banca Popolare di Marostica die bei Inkrafttreten der Fusion von der Gesellschaft übernommen werden, mit 1. Januar 2018 Anwendung.</p>	<p>Titolo VII Übergangsbestimmungen</p> <p>Art. 55 geltend: abgeschafft.</p>
<p>Art. 56 (ad artt. 29, 30 e 31) Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Wahl der Ratsmitglieder und Ersatz bei Ausfall im Laufe des Geschäftsjahrs</p> <p>1 Bis zur Genehmigung des Geschäftsberichts zum 31.12.2019 bleibt die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, in Abweichung von den Bestimmungen aus Art. 29, Abs. 1 und Art. 30, Absatz 5 bis der Satzung, in zwölf Ratsmitgliedern festgesetzt.</p> <p>2 Bis zur Genehmigung des Geschäftsberichts zum 31.12.2019 bleiben bei Wahl und Kooptation der Ratsmitglieder gemäß Art. 30 und 31 der Satzung, mindestens drei Mandate für Kandidaten vorbehalten, die seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sind; davon muss</p>	<p>Art. 43 Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Wahl der Ratsmitglieder und Ersatz bei Ausfall im Laufe des Geschäftsjahrs. Wahl eines Vizepräsidenten.</p> <p>1 Bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 bleibt die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, in Abweichung von Art. 20, Abs. 1 der Satzung, in zwölf Ratsmitgliedern festgesetzt.</p> <p>2 Bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 bleiben bei Wahl und Kooptation der Ratsmitglieder gemäß Art. 21 und 22 der Satzung, mindestens drei Sitze im Verwaltungsrat den Kandidaten vorbehalten, die seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sind; davon</p>



<p>mindestens ein Kandidat die Unabhängigkeitsauflagen aus Art. 29, Abs. 5 der Satzung erbringen.</p> <p>3 Im Zeitraum zwischen der Genehmigung des Geschäftsberichts zum 31.12.2019 und bis zur Genehmigung des Geschäftsberichts zum 31.12.2022, sofern die Mitgliederversammlung gemäß Art. 29, Abs. 1 der Satzung den Verwaltungsrat in 11 oder 12 Ratsmitgliedern festgesetzt hat, bleiben bei Wahl und Kooptation gemäß Art. 30 und 31 der Satzung mindestens drei Mandate für Kandidaten vorbehalten, die seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sind; davon muss mindestens ein Kandidat die Unabhängigkeitsauflagen aus Art. 29, Abs. 5 der Satzung erfüllen.</p>	<p>muss mindestens ein Kandidat die Unabhängigkeitsauflagen aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung erbringen.</p> <p>3 Ab Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 bleiben, sofern die Hauptversammlung gemäß Art. 20, Abs. 1 der Satzung den Verwaltungsrat in 11 oder 12 Ratsmitgliedern festgesetzt hat, bei Wahl und Kooptation gemäß Art. 21 und 22 der Satzung mindestens drei Sitze im Verwaltungsrat den Kandidaten vorbehalten, die seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sind; davon muss mindestens ein Kandidat die Unabhängigkeitsauflagen aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung erfüllen.</p>
<p>Art. 57 (ad art. 32) Mandate im Verwaltungsrat</p> <p>1 Bis zur Genehmigung des Geschäftsberichts zum 31.12.2022, wird mindestens ein Vizepräsident aus den Reihen der, in der Region Veneto ansässigen Ratsmitglieder gewählt.</p>	<p>Art. 57 geltend: verschoben auf Art. 43 im Vorschlag.</p>

